

INTERNATIONAL

EUROPARAT

- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Satakunnan Markkinapörssi Oy und Satamedia Oy gegen Finnland 3
- Europarat: Erklärung zur Gleichstellung der Geschlechter in der europäischen Filmindustrie 4

EUROPÄISCHE UNION

- Gerichtshof der Europäischen Union: Nach Ansicht des Generalanwalts fällt die Internetseite einer Tageszeitung, die Videos enthält, nicht unter die die AVMD-Richtlinie 5
- Europäische Kommission: Öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der Kabel-Satellitenrichtlinie 6

LÄNDER

BG-Bulgarien

- Stellungnahme der Medienbehörde über direkte naturalistische Andeutungen in der Fernsehwerbung 7
- Die bulgarische Medienaufsicht entscheidet gegen die Verbreitung von privaten Programmen über öffentlich-rechtliche Plattformen 7

CH-Schweiz

- Keine Nachzählung der Volksabstimmung über das revidierte Radio- und Fernsehgesetz 8
- Swisscom droht Sanktion wegen Kartellrechtsverstößen bei exklusiven Sportübertragungen 8
- Internationaler Austausch des Schweizer Films wird gestärkt 9

DE-Deutschland

- BGH hebt Urteile der Vorinstanzen im Streit um die Einspeiseentgelte auf 10
- Die wiederholte Einblendung eines Logos stellt Schleichwerbung dar 11

ES-Spanien

- Neue Qualifikationskriterien für audiovisuellen Inhalt 11
- CNMC verlängert die Bedingungen für die Fusion von Antena 3 und La Sexta 12

FI-Finnland

- Geänderte Bestimmungen zur Vertraulichkeit von Quellen (Quellenschutz) 12

FR-Frankreich

- Verwaltungsgericht hebt Vorführungs freigabe für den Film Love per einstweiliger Verfügung auf 14
- SACD fordert die Verwertung von Filmen im Catch-up-TV von France Télévisions 14

GB-Vereinigtes Königreich

- Gesetzesänderung hebt Bestimmungen für Privatkopien zum persönlichen Gebrauch auf 15

HR-Kroatien

- Bestimmungen zur Abtretung ungenutzter Exklusivrechte 16

IE-Irland

- Investigative Reporter erwerben online Medikamente im öffentlichen Interesse 17
- Neue Richtlinien zu Medienzusammenschlüssen 18

IT-Italien

- AGCOM prüft nationalen Plan zur Zuweisung von Frequenzen für lokales Fernsehen 18
- AGCOM: Öffentliche Konsultation über die Identifizierung neuer Plattformen für die Vermarktung audiovisueller Sportrechte 19
- Römischer Gerichtshof urteilt: Wikimedia Foundation haftet nicht für von Nutzern veröffentlichten Inhalt 20

LU-Luxemburg

- Regulierer warnt RTL wegen Verletzung der Regelungen zu kommerzieller Kommunikation 21

NL-Niederlande

- Neues Gesetz für Urheberrechtsverträge tritt in Kraft 22

RO-Rumänien

- Änderungen des Gesetzes über öffentlich-rechtliche audiovisuelle Dienste 22
- Änderungen des Rundfunkgesetzes 23
- Gesetzliche Regelung des Status' verwaister Werke 23
- Änderung der Bedingungen für Mitteilungen über die Einspeisung von Programmen 24

RS-Serbien

- Privatisierung staatlicher Medien 24

RU-Russische Föderation

- Das Oberste Gericht zu Personen des öffentlichen Rechts und zum Recht am eigenen Bild 25

SE-Schweden

- Verbot der Darstellung von Gewaltszenen im Fernsehen 26

UA-Ukraine

- Verbot kommunistischer und nationalsozialistischer Propaganda 27
- Besserer Schutz für Journalisten 28

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera
Blázquez, Sophie Valais, stellvertretender Redaktionschefs
(Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)
Michael Botein, The Media Center at the New York Law
School (USA) • Medienreferat der Menschenrechtsabteilung
des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter,
Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische
Föderation) • Peter Matzneller, Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard
Hofstötter, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im
audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission,
Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Olivier Mabilat, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Paul Green • Katherine Parsons • Marco Polo
Sarl • Roland Schmid • Nathalie Sturlèse • Martine Müller-
Lombard • France Courrèges • Katharina Burger • Sonja
Schmidt • Brigitte Auel

Korrektur:

Olivier Mabilat, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera
Blázquez • Barbara Grokenberger • Julie Mamou • Lucy
Turner • Ronan Fahy

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2015 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Satakunnan Markkinapörssi Oy und Satamedia Oy gegen Finnland

Nach einem achtjährigen Verfahren und einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 16. Dezember 2008 (Rechtssache C-73/07) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sein Urteil in einem hochinteressanten Grundrechtekonflikt zwischen dem Recht auf Privatsphäre und dem der freien Meinungsäußerung in Sachen Datenjournalismus und Schutz personenbezogener Daten vorgelegt. Der Gerichtshof gelangte zu dem Schluss, dass das von der finnischen Datenschutzbehörde gegen zwei Medienunternehmen (Satakunnan Markkinapörssi Oy und Satamedia Oy) verhängte Verbot, personenbezogene Daten in der Weise und in dem Umfang wie von Satamedia praktiziert zu veröffentlichen, einen rechtmäßigen Eingriff in die Meinungs- und Mitteilungsfreiheit der Beschwerdeführer darstellt. Die finnischen Behörden hatten es Satamedia untersagt, Steuerdaten in großem Maßstab zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, weshalb ein erheblicher Teil der im Magazin des Beschwerdeführers, Veropörssi, erscheinenden Informationen nicht mehr veröffentlicht werden durfte und der SMS-Dienst eingestellt wurde. Der Menschenrechtsgerichtshof teilte den Standpunkt der finnischen Behörden, die Beschwerdeführer könnten sich nicht auf die für journalistische Tätigkeiten geltende Ausnahme berufen, da die Veröffentlichung großer Mengen von Steuerdaten durch Satamedia nicht durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sei. Der Menschenrechtsgerichtshof akzeptierte den Standpunkt des obersten finnischen Verwaltungsgerichts, demzufolge die Freiheit der Meinungsäußerung von Satamedia streng auszulegen sei, um das Recht der finnischen Bürger auf Privatsphäre zu schützen.

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof würdigte jedoch auch den Gegenstand der Veröffentlichungen, nämlich die Angaben über die zu versteuernden Einkommen und Vermögenswerte natürlicher Personen. Der Gerichtshof stimmte zu, dass diese in Finnland in öffentlichen, allgemein zugänglichen Verzeichnissen registrierten Steuerdaten an sich einen Gegenstand des öffentlichen Interesses darstellten. Er betonte ebenfalls, dass diese Angaben in Finnland laut Gesetz über die Offenlegung und Vertraulichkeit von Steuerinformationen öffentlich zugänglich seien und dass es keinen Hinweis darauf gegeben habe, dass Satamedia sich die Steuerdaten erschlichen oder mit son-

stigen illegalen Mitteln beschafft habe. Zudem werde die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der veröffentlichten Angaben nicht in Zweifel gezogen. Problematisch sei einzig der Umfang der von Satamedia publizierten Daten. So hatte das Magazin Veropörssi 2002 Steuerinformationen über 1,2 Millionen Menschen veröffentlicht. Die finnischen Behörden hatten die Auffassung vertreten, eine derart großangelegte Publikation von Steuerdaten sei nicht als Journalismus, sondern als Verarbeitung personenbezogener Daten einzustufen, wozu Satamedia nicht befugt gewesen sei. In seinem Urteil verwies der Gerichtshof auch auf die Vorabentscheidung des EuGH vom 16. Dezember 2008, der zufolge die Tätigkeiten von Satamedia Daten betreffen, die aus Dokumenten stammten, die nach den finnischen Rechtsvorschriften öffentlich seien, und daher unabhängig vom verwendeten Übertragungsmedium als „journalistische Tätigkeiten“ anzusehen seien, wenn sie zum Ziel hätten, Informationen, Meinungen oder Ideen in der Öffentlichkeit zu verbreiten.

Unter Zugrundelegung eines breiten Ermessensspielraums akzeptierte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Auffassung der finnischen Behörden, die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch Satamedia sei insbesondere deshalb nicht als journalistische Tätigkeit anzusehen, weil die im Datenschutzgesetz (siehe auch Artikel 9 Datenschutzrichtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995) vorgesehene Ausnahme zu journalistischen Zwecken streng auszulegen sei. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs hätten die finnischen Rechtsbehörden der Meinungsfreiheit von Satamedia ausreichende Bedeutung beigemessen, gleichzeitig aber auch das Recht der Steuerzahler auf Schutz ihrer Privatsphäre berücksichtigt, deren Steuerinformationen veröffentlicht wurden. Der Gerichtshof sieht die Einschränkung von Satamedias Meinungsfreiheit im Urteil des obersten Verwaltungsgerichts überzeugend und im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs begründet. Vor diesem Hintergrund hätte der Gerichtshof schwerwiegende Gründe haben müssen, um die Entscheidung der inländischen Gerichte durch eine eigene, anderslautende Einschätzung zu entkräften.

Der Gerichtshof stellte abschließend fest, dass die Veröffentlichung von Steuerinformationen über Privatpersonen Satamedia nicht grundsätzlich untersagt, sondern innerhalb gewisser Grenzen gestattet gewesen sei. Dass das verhängte Verbot zur Einstellung des Magazins Veropörssi und des SMS-Dienstes von Satamedia geführt habe, sei, so der Gerichtshof, nicht direkt auf das Eingreifen der finnischen Behörden zurückzuführen, sondern auf eine von wirtschaftlichen Erwägungen geleitete Entscheidung von Satamedia selbst. Der Gerichtshof berücksichtigte ebenfalls die Tatsache, dass der von den finnischen Behörden veranlasste Publikationsstopp keine strafrechtliche, sondern eine administrative und daher weniger schwerwiegende Sanktion gewesen sei. Unter Berücksichtigung all dessen sowie des dem Staat diesbezüglich zustehenden Ermessensspielraums gelangte der Gerichtshof zu der Auffassung, die inländischen Gerichte

hätten die beiden widerstreitenden Interessen in Einklang gebracht. Er erkannte keinen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Nur eine Richterin vertrat eine abweichende Meinung. Sie betonte, der von der Mehrheit vertretene Ansatz folge nicht der Rechtsprechung des Gerichtshofs, laut der ein Verstoß gegen Artikel 10 dann vorliege, wenn nationale Behörden Maßnahmen träfen, um die Veröffentlichung öffentlich zugänglicher und bekannter Informationen über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu verhindern. Sie stellte außerdem fest, dass weder Einzelpersonen noch Firmen durch die Veröffentlichung der umstrittenen Steuerinformationen nachgewiesenermaßen zu Schäden gekommen oder anderweitig beeinträchtigt worden seien. Bedauerlicherweise hätte sich die Mehrheit dem Standpunkt des beklagten Staates angeschlossen, nach dem die Ausnahme für Tätigkeiten zu journalistischen Zwecken im Sinne der Datenschutzrichtlinie keine Anwendung auf die Aktivitäten der beschwerdeführenden Unternehmen finde. Dies lasse sich dahingehend interpretieren, dass die Journalisten bei der Datenverarbeitung so eingeschränkt seien, dass die gesamte journalistische Tätigkeit - insbesondere im Lichte der Dynamik und Wandelbarkeit der Medien - zwecklos würde.

Neben den Argumenten der Beschwerdeführer im Hinblick auf ihre Mitteilungsfreiheit und ihr Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 EMRK wies der Gerichtshof auch die Behauptung von Satamedia zurück, es liege ein Verstoß gegen Artikel 14 EMRK vor. Satamedia hatte argumentiert, das Unternehmen sei gegenüber anderen Zeitungen diskriminiert worden, die die strittigen Steuerinformationen weiterhin hätten veröffentlichen dürfen. Der Europäische Gerichtshof vertrat die Auffassung, Satamedia könne nicht mit anderen Zeitungen verglichen werden, die Steuerdaten veröffentlichten, da der Umfang der Veröffentlichungen bei Satamedia eindeutig größer gewesen sei als anderswo. Daher sei die Situation von Satamedia der anderer Zeitungen nicht ausreichend ähnlich, weshalb keine Diskriminierung im Sinne von Artikel 14 EMRK vorliege. Artikel 14 EMRK könne nur dann angeführt werden, wenn tatsächlich eine Andersbehandlung in maßgeblich ähnlichen Situationen vorliege, was in diesem Fall nicht zutrefte. Der Europäische Gerichtshof verwarf diesen Teil des Antrags als unbegründet und somit unstatthaft.

Der Gerichtshof stellte jedoch eine Verletzung von Artikel 6 § 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) fest, da das Verfahren bei den inländischen Gerichten infolge seiner Langwierigkeit (sechs Jahre, sechs Monate) bei aller Komplexität der Rechtssache nicht dem Erfordernis einer „angemessenen Frist“ entspreche.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), case of Satakunnan Markkinapörssi Oy and Satamedia Oy v. Finland, Application no. 931/13 of 21 July 2015* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Satakunnan Markkinapörssi Oy und Satamedia Oy gegen Finnland, Antrag Nr. 931/13 of 21. Juli 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17636>

EN

• Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Dezember 2008 in der Rechtssache C-73-07 Tietosuoja- ja valtuutus v. Satakunnan Markkinapörssi Oy

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17659>

DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Europarat: Erklärung zur Gleichstellung der Geschlechter in der europäischen Filmindustrie

Am 14. August 2015 fand im Rahmen des Vorsitzes Bosnien-Herzegowinas im Ministerkomitee des Europarates in Sarajewo eine hochrangige Konferenz statt. Sie trug den Titel: „Frauen in der heutigen europäischen Filmindustrie: Genderfragen. Was können wir verbessern?“. Vertreter aus zahlreichen europäischen Kulturministerien und Filmförderinstitutionen nahmen daran teil. In einer gemeinsamen Erklärung wurde der Europarat aufgefordert, die Mitgliedsstaaten zur Umsetzung politischer Maßnahmen anzuhaltend, um das Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern in der europäischen audiovisuellen Industrie zu überwinden.

Die Erklärung verweist zunächst auf die Empfehlung 2003(3) des Ministerkomitees über die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozess (siehe IRIS 2013-8/3) und an die „Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter des Europarats 2014-2017“ des Ministerkomitees. Insbesondere wird daran erinnert, dass „Gleichstellung der Geschlechter gleiche Präsenz, Befähigung, Verantwortung und Teilhabe von Frauen und Männern in sämtlichen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens“ bedeutet. In diesem Zusammenhang unterstreicht die Erklärung die „Bedeutung audiovisueller Werke in der europäischen Kultur und die wichtige Rolle des Europarates und seines Filmförderfonds Eurimages für die Koproduktion und Förderung europäischer Kinofilme“.

Gestützt auf die im Rahmen der Konferenz von Sarajewo vorgelegten Berichte, stellt die Erklärung fest, dass Frauen „bei der Wahrnehmung verantwortungsvoller Aufgaben in der Filmindustrie erheblich unterrepräsentiert“, seien, „in Fragen der Vergütung und der Filmfinanzierung deutlich Gefahr laufen, schlechter als Männer behandelt zu werden“, und dass „ihr Schaffen weniger anerkannt wird als das von Männern“.

Die Erklärung fordert den Europarat auf, „seine Mitgliedsstaaten anzuhaltend, politische Maßnahmen zum

Abbau von Ungleichgewichten zwischen den Geschlechtern in der europäischen audiovisuellen Industrie zu verabschieden, um die Situation nachhaltig und umfassend zu verbessern; dazu müssen Frauen verstärkt Zugang zu Schlüsselpositionen in der audiovisuellen Industrie und in der Filmproduktion erhalten, so dass sie sich selbst artikulieren und ihr Talent, ihre Perspektiven und ihre Authentizität zur Entfaltung bringen können“.

Insbesondere wird der Europarat aufgefordert, über seinen Filmförderungsfonds Eurimages in einer Reihe von Bereichen tätig zu werden. So sollen (a) die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, Genderstatistiken zu erstellen und die Ursachen für die Ausgrenzung von Frauen zu analysieren. Zudem sollen (b) die Mitgliedstaaten ermuntert werden, Gleichstellungsmaßnahmen zu verabschieden, die Frauen den Zugang zu öffentlichen Fördermitteln erleichtern. Des Weiteren wird gefordert, (c) Maßnahmen zur Verbesserung der Geschlechtergleichstellung in Entscheidungspositionen in der Filmindustrie einzuleiten, (d) die Präsenz von Filmemacherinnen zu verbessern, (e) das Bewusstsein durch die Abhaltung/Organisation von Konferenzen, die Veröffentlichung von Studien und die Erfassung und Weiterverbreitung beispielhafter Erfolgsmethoden zu stärken und (f) Filmemacher zu ermuntern, die Repräsentanz von Frauen auf der Leinwand zu stärken.

• *Bosnia and Herzegovina Chairmanship of the Committee Ministers of the Council of Europe, "Women in today's European film industry: gender matters. Can we do better?", Sarajevo, 14 August 2015* (Vorsitz Bosniens-Herzegowinas im Ministerkomitee des Europarates, „Frauen in der heutigen europäischen Filmindustrie: Genderfragen. Können wir uns verbessern?“, Sarajevo, 14. August 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17667>

EN

• *Council Europe, Council of Europe Gender Equality Strategy 2014-2017, February 2014* (Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter des Europarats 2014-2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17668>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Nach Ansicht des Generalanwalts fällt die Internetseite einer Tageszeitung, die Videos enthält, nicht unter die AVMD-Richtlinie

Am 1. Juli 2015 hat Generalanwalt Szpunar seine Schlussanträge in der Rechtssache C-347/14, New Media Online GmbH, vorgelegt, in deren Rahmen ein österreichisches Gericht den Gerichtshof der Europäischen Union im Wege der Vorabentscheidung ersucht hatte, die Frage zu beantworten, ob die Internetseite einer Tageszeitung, die Videos enthält, unter die

EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste fällt. Nach Ansicht des Generalanwaltes ist weder die Internetseite einer Tageszeitung, die audiovisuelles Material enthält, noch irgendein Teilbereich einer solchen Internetseite als „audiovisueller Mediendienst“ gemäß der Richtlinie anzusehen.

Die Rechtssache betraf die Internetseite „Tiroler Tageszeitung Online“ der Tiroler Tageszeitung, die durch die österreichische Gesellschaft New Media Online betrieben wird. Auf der Internetseite der Tageszeitung befand sich ein „Video“-Link, der einen Katalog mit etwa 300 Videos enthielt, deren Länge von einigen Sekunden bis zu ein paar Minuten reichte und sich aus Eigenmaterial, von den Nutzern der Internetseite eingesandten Videos und Sendungen des lokalen Fernsehens zusammensetzte. Im Jahr 2012 stellte die österreichische Kommunikationsbehörde (Kommunikationsbehörde Austria) fest, dass es sich bei dem „Video“-Link auf der Internetseite gemäß dem österreichischen Gesetz, das die EU-Richtlinie in nationales Recht umsetzt (Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste), um einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf handele. Gegen diese Entscheidung wurde vor dem obersten österreichischen Verwaltungsgerichtshof Beschwerde eingelegt. Im Jahr 2014 hat der Verwaltungsgerichtshof den Gerichtshof der Europäischen Union um eine Vorabentscheidung ersucht.

In seinen Schlussanträgen weist der Generalanwalt zunächst auf die Definition eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß Artikel 1 der Richtlinie hin: „eine Dienstleistung, für die ein Mediendienste-Anbieter die redaktionelle Verantwortung trägt und deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der breiten Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze ist“. Als nächstes weist der Generalanwalt darauf hin, dass die österreichische Kommunikationsbehörde den Begriff der audiovisuellen Mediendienste „weit auslegte“ und räumt ein, dass der „Wortlaut“ der Richtlinie „für die Auslegung“ der Regulierungsbehörde „sprechen kann“. Gemäß dem Generalanwalt brachte eine derart „weite Auslegung“ jedoch „zahlreiche Nachteile“ mit sich, da sie nicht mit dem „Willen des Gesetzgebers“ und den „Zielen der Richtlinie“ vereinbar sei.

Erstens sollte das „Ziel der Erstreckung des Anwendungsbereichs auf die nicht-linearen Dienste“ der Richtlinie „Wettbewerbsverzerrungen zwischen ähnlichen Wirtschaftszweigen verhindern“, und zwar dadurch, dass diese zumindest in grundlegenden Fragen denselben Regelungen unterworfen werden“. Nach Ansicht des Generalanwalts „darf dieses Ziel nicht extensiv in der Weise verstanden werden, dass Dienste von dieser Regelung erfasst werden, die nicht im direkten Wettbewerb mit Fernsehsendungen stehen“. Zweitens führe die Auslegung der österreichischen Regulierungsbehörde dazu, dass „sehr viele Wirtschaftsteilnehmer, die zwar Internetseiten mit audiovisuellen Inhalten betreiben, deren Tätigkeit aber nicht hauptsächlich darauf ausgerichtet ist, audiovisuelle Dienste im Sinne der Richtlinie anzubieten, den

Regelungen der Richtlinie unterworfen werden“. Dies würde „eine riesige Herausforderung für die Regulierungsbehörden“ in der EU bedeuten. Drittens würde eine solche Auslegung die „Anwendbarkeit der Richtlinie vom Aufbau der konkreten Internetseite abhängig machen“, da ausschließlich Inhalte, die „Teil eines Katalogs sind“, einen audiovisuellen Mediendienst darstellen würden. „Ob ein Dienst der Richtlinie unterliegt oder nicht“, sollte nach Ansicht des Generalanwalts „vom Charakter des Dienstes abhängen und nicht vom Aufbau des Internetportals, in dessen Rahmen er angeboten wird“.

Schließlich vertrat der Generalanwalt die Ansicht, dass ein Internetportal wie die „Tiroler Tageszeitung Online“ nicht als audiovisueller Mediendienst im Sinne der Richtlinie angesehen werden könne, da: (a) „es keine Folge der technologischen Entwicklung des Fernsehens, sondern eine ganz neue Erscheinung sei, die vor allem mit der Erhöhung der Bandbreite der Telekommunikationsnetzwerke zusammenhänge“; (b) der Hauptzweck eines audiovisuellen Mediendienstes sei die „Bereitstellung von Sendungen, also Elementen eines traditionellen Fernsehprogramms“; und (c) die EU-Gesetzgebung weise in den Erwägungsgründen der Richtlinie deutlich, „obwohl auf nicht zeitgemäße Weise“, darauf hin, dass „nicht beabsichtigt sei, Informationsportale im Internet dem Anwendungsbereich der Richtlinie zu unterwerfen“. Der Generalanwalt schlussfolgerte, dass die Richtlinie „dahin auszuulegen sei, dass weder die Internetseite einer Tageszeitung, die audiovisuelles Material enthält, noch irgendein Teilbereich dieser Internetseite als ein audiovisueller Mediendienst im Sinne dieser Richtlinie anzusehen sei“. Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof der Europäischen Union nicht bindend. Der Gerichtshof wird die Schlussanträge und die Anträge der Parteien prüfen und sein Urteil zu einem späteren Zeitpunkt verkünden.

• Schlussanträge von Generalanwalt Szpunar, Rechtssache C-347/14 New Media Online GmbH, 1. Juli 2015

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17663>

DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Europäische Kommission: Öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der Kabel-Satellitenrichtlinie

In ihrer Mitteilung über die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt in Europa (siehe IRIS 2015-6/3) hat die Kommission ihre Absicht bekanntgegeben, die Kabel- und Satellitenrichtlinie zu überprüfen (93/83/EWG), um zu beurteilen, inwieweit

Bedarf besteht, ihren Geltungsbereich auf Online-Übertragungen seitens der Rundfunkveranstalter auszuweiten bzw. Maßnahmen anzugehen, die einen besseren grenzüberschreitenden Zugang zu Rundfunkdiensten in Europa gewährleisten. Am 24. August 2015 leitete die Europäische Kommission ein öffentliches Konsultationsverfahren ein. Damit sollen Informationen für die Bewertung der geltenden Vorschriften erhoben und Meinungen hinsichtlich einer etwaigen Erweiterung der Richtlinie im Lichte der Marktentwicklungen und des technologischen Wandels eingeholt werden. Die Kommission will zunächst prüfen, inwieweit die Kabel- und Satellitenrichtlinie den grenzüberschreitenden Zugang der Verbraucher zu Rundfunkdiensten im Binnenmarkt verbessert hat; zudem will sie die möglichen Auswirkungen einer Erweiterung der Richtlinie auf per Internet übertragene Fernseh- und Radioprogramme, insbesondere Rundfunk-Onlinedienste, untersuchen.

Der Fragebogen deckt folgende Themenbereiche ab:

- Grundsatz des Ursprungslands für die öffentliche Wiedergabe über Satellit
- die Verwaltung von Kabelweiterverbreitungsrechten
- die Stärkung des Grundsatzes des Ursprungslands
- die Erweiterung des Systems der Verwaltung der Kabelweiterverbreitungsrechte
- die Ausweitung des Vermittlungssystems und der Verhandlungspflicht

Die Konsultation ergänzt das Grünbuch der Kommission über den *Online-Vertrieb von audiovisuellen Werken in der Europäischen Union* von Juli 2011 (siehe IRIS 2011-8/8) und die Konsultation zur Überprüfung der Regeln zum Urheberrecht von Dezember 2013 (siehe IRIS 2014-1/8). In einer Studie überprüft die Kommission gleichzeitig die Funktionsfähigkeit und Relevanz der Richtlinie sowie die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der sich wandelnden Rundfunklandschaft. Die Ergebnisse der Studie werden im Frühling 2016 veröffentlicht und fließen in den Überarbeitungsprozess ein.

Die Konsultation läuft bis zum 16. November 2015.

• *Consultation on the review of the EU Satellite and Cable Directive* (Konsultation über die Überprüfung der EU Satelliten- und Kabelrichtlinie)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17669>

EN

Francisco Javier Cabrera Blázquez
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

LÄNDER

BG-Bulgarien

Stellungnahme der Medienbehörde über direkte naturalistische Andeutungen in der Fernsehwerbung

Am 20. Juli 2015 hat sich der Rat für elektronische Medien unter Bekräftigung seiner Stellungnahme von März 2014 erneut gegen Fernsehwerbung ausgesprochen, die auf direkten naturalistischen Andeutungen beruht.

Auf seiner regulären Sitzung am 25. März 2015 debattierte der Rat für elektronische Medien darüber, welche psychologischen Auswirkungen TV-Spots, die mit direkten naturalistischen Andeutungen für Produkte gegen physiologische Beschwerden bzw. Hygieneprobleme (Damenbinden, Reinigungsmittel, Präparate gegen Pilze, Blasenentzündung, Prostatabeschwerden, Schuppen, Durchfall-Medikamente usw.) werben, beim Zuschauer hervorrufen.

Stein des Anstoßes war der ungünstige Zeitpunkt der Ausstrahlung der Werbung gewesen. In zahlreichen Briefen, Nachrichten und Beschwerden an die Medienbehörde hatten sich Zuschauer vehement dagegen verwahrt, dass die Spots zu den traditionellen familiären Abendbrotzeiten gesendet wurden.

Bevor er selbst Position bezog, würdigte der Rat für elektronische Medien die wichtige Bedeutung der Werbung für die Medien, räumte jedoch ein, dass diese Werbespots Unbehagen hervorriefen und den Zuschauererwartungen zuwiderliefen. Es kam daher nicht überraschend, dass die Stellungnahme des Rates zuungunsten der Medien ausfiel. Er legte dar, dass die Konsumenten von Fernsehinhalt stärker vor Werbung mit direkten naturalistischen Andeutungen geschützt werden müssten. Ein solcher Schutz könne allerdings, da er im Radio- und Fernsehgesetz nicht vorgesehen sei, nicht durch Vorschriften, sondern nur durch Selbstregulierung gewährleistet werden.

• Становище на Съвета за електронни медии относно телевизионната реклама, залагаща на директни и натуралистични внушения (Stellungnahme des Rates für elektronische Medien, 20. Juli 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17670>

BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

Die bulgarische Medienaufsicht entscheidet gegen die Verbreitung von privaten Programmen über öffentlich-rechtliche Plattformen

Am 30. Juli 2015 hat die bulgarische Medienaufsicht, der Rat für elektronische Medien (CEM) entschieden, dass der Vertrag zwischen dem Generaldirektor des öffentlich-rechtlichen Hörfunkveranstalters BNR und der Anbieterin privater Rundfunkprogramme „Web Radio und TV OOD“ über die Verbreitung von fünf ihrer Hörfunkprogramme über den Internetauftritt des BNR gegen bulgarisches Recht verstößt. Diese Entscheidung wird künftig auch eine wichtige Rolle in Bezug auf das öffentlich-rechtliche Fernsehen spielen, weil sich die relevanten Vorschriften gleichermaßen auch auf das Bulgarische National Fernsehen (BNT) beziehen.

Das Bulgarische National Radio (BNR) startete am 17. Juli 2015 eine neue Livestreaming-Plattform auf seiner Internetseite, über die man die 17 öffentlich-rechtlichen Programme des BNR und noch fünf weitere private Programme weltweit hören kann. Laut der Pressemitteilung des BNR ist es das erste Mal, dass in Bulgarien über eine Internet-Plattform ein derart vielfältiges Angebot an Programmen verbreitet wird. Über den Link " Слудшай БНР " („Hör BNR“) auf der Internetseite des öffentlich-rechtlichen Anbieters (www.bnr.bg) sind die drei nationalen BNR-Programme „Horizont“, „Hristo Botev“ und „Bulgaria“, sowie weitere acht regionale BNR-Programme zu hören, die auch terrestrisch verbreitet werden. Außerdem findet man hier sechs Musikspartenprogramme aus dem Internetangebot des BNR (Indi, Duende, Punk Jazz, Folklor, BG Pop, Klassika), sowie die fünf Hörfunkprogramme der privaten Anbieterin „Web Radio und TV OOD“: Digital Radio Smooth, Digital Radio Rock, Digital Radio Pop, Digital Radio DJ und Digital Radio Hip-Hop.

Mit dem Vertrag zwischen dem BNR und „Web Radio und TV OOD“ hat sich CEM während zwei Sitzungen befasst und entschieden, dass der Vertrag nicht mit Artikel 46 und Artikel 47 des bulgarischen Rundfunkgesetzes (RFG) vereinbar ist. Laut Artikel 46 (2) RFG können BNR und BNT Verträge über die „Lieferung, Weiterverbreitung und den Austausch von Sendungen und Programmen“ mit anderen Mediendienste-Anbietern abschließen. Daneben können BNR und BNT laut Artikel 47 (1) RFG selbstverständlich weiterhin Programme und Sendungen allein oder durch die Beauftragung von unabhängigen Produzenten herstellen oder sich an Gemeinschaftsproduktionen beteiligen. Zum einen mangelt es laut CEM gemäß Artikel 62 Nr. 2 und 3 RFG an der Zustimmung des BNR-Verwaltungsrates zum Vertrag mit der „Web Radio und TV OOD“. Die Zustimmung sei nachzuholen. Wie in vergleichbar gewichtigen Fällen müsse hierzu eine detaillierte, klare und erschöpfende Begründung erfol-

gen, in der unter anderem dargelegt wird, warum der Inhalt und die Art und Weise seiner Präsentation nicht vom öffentlich-rechtlichen Anbieter selbst mit eigenen technischen, personellen und urheberrechtlichen Ressourcen angeboten werden könne. Zum anderen bedürfe es einer Darstellung der Auswahlkriterien für ein privates Partnerunternehmen, sowie der Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der „redaktionellen Unabhängigkeit“ und der „Ex-post-Kontrolle“.

Weiterhin fordert CEM vom BNR, dass er seine internen Regeln über die Teilnahme an Gemeinschaftsproduktionen und Sendungen mit unabhängigen Produzenten, beschlossen aufgrund des Artikels 47 Nr. 4 RFG, aktualisiert und erweitert. Insbesondere seien Regelungen vorzusehen, die die Anforderungen an die „redaktionelle Unabhängigkeit“ und die „Ex-post-Kontrolle“ gewährleisten. Darüber hinaus müsse sichergestellt sein, dass der öffentlich-rechtliche Anbieter nicht zur Etablierung oder werblichen Stärkung der Marke des privaten Anbieters missbraucht wird. Schließlich soll das BNR Regelungen zur Digitalisierung der Tonaufnahmen und des sonstigen kulturellen Erbes des BNR zum Schutze des nationalen kulturellen Gedächtnisses etablieren.

• РЕШЕНИЕ РД -05-105 на Съвета за електронни медии от 30 юли 2015 (Entscheidung des Rates für elektronische Medien Nr. RD-05-105 vom 30 Juli 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17650>

BG

• С412476461411465475470465 за печата : БНР Player стартира с 22 програми от 17 юли 2015 (Pressemitteilung: BNR Player startet mit 22 Programme vom 17 Juli 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17651>

BG

Evgeniya Scherer

Rechtsanwältin und Dozentin, Bulgarien/ Deutschland

CH-Schweiz

Keine Nachzählung der Volksabstimmung über das revidierte Radio- und Fernsehgesetz

Der Entscheid der schweizerischen Stimmbevölkerung für eine Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) bleibt bestehen. Die Stimmberechtigten hatten am 14. Juni einer geänderten Finanzierung des audiovisuellen Service Public hauchdünn zugestimmt (siehe IRIS 2015-7/5).

Der Unterschied zwischen den Ja- und Nein-Stimmen betrug nach dem vorläufigen amtlichen Endergebnis lediglich 3.696 Stimmen. Verschiedene Stimmberechtigte verlangten in ihren Beschwerden ans Bundesgericht eine Nachzählung des knappen Ergebnisses. In einer öffentlichen Urteilsberatung hat das oberste

schweizerische Gericht die Beschwerden am 19. August jedoch abgewiesen. Nach Auffassung des Bundesgerichts gibt es keine konkreten Anhaltspunkte für Unkorrektheiten bei der Auszählung.

Damit ist die Gesetzesrevision rechtsgültig beschlossen. Sie führt dazu, dass die bisherige geräteabhängige Empfangsgebühr durch eine allgemeine Abgabe für Haushalte und Unternehmen abgelöst wird. Dies geschieht allerdings nicht sofort. Zum Systemwechsel wird es erst 2018 oder 2019 kommen, da gemäß Bundesamt für Kommunikation noch verschiedene Vorbereitungsarbeiten notwendig sind. So muss eine Erhebungsstelle bestimmt und eine neue Infrastruktur aufgebaut werden.

Zuvor wird die schweizerische Regierung (Bundesrat) die in der Volksabstimmung angenommenen neuen Gesetzesbestimmungen durch Ausführungsvorschriften in der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) präzisieren. Deshalb haben die Bundesbehörden die vorgesehenen Anpassungen der Verordnung kurz nach dem Bundesgerichtsurteil in eine öffentliche Anhörung gegeben.

• *Communiqué aux médias du Tribunal fédéral à la suite de la délibération du 19 août 2015 sur le refus d'un nouveau décompte du vote sur la LRTV.* (Medienmitteilung des Bundesgerichts zur Urteilsberatung vom 19. August 2015 über die verweigerte Nachzählung der RTVG-Abstimmung.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17665>

DE FR

Franz Zeller

Bundesamt für Kommunikation / Universitäten Bern,
Basel & St. Gallen

Swisscom droht Sanktion wegen Kartellrechtsverstößen bei exklusiven Sportübertragungen

Wegen ihres umstrittenen Umgangs mit Exklusivrechten für die Übertragung bestimmter Sportereignisse droht der schweizerischen Telekommunikationsanbieterin Swisscom eine kartellrechtliche Sanktion. Die schweizerische Wettbewerbskommission (Weko) hatte im April 2013 eine Untersuchung gegen Swisscom und ihr Unternehmen Cinetrade (mit dem Pay-TV-Anbieter Teleclub) eröffnet. Die von der Weko vermuteten Kartellrechtsverstöße betreffen u.a. die exklusive Übertragung bestimmter schweizerischer Fussball- und Eishockeyspiele im Bezahlfernsehen. Über die Plattform Swisscom TV offeriert die Cinetrade-Gruppe jährlich Tausende von Teleclub Sport-Live-Übertragungen.

Nach den Erkenntnissen des Weko-Sekretariats sind die Swisscom und das ihr mehrheitlich gehörende Content-Handelsunternehmen Cinetrade bei der Übertragung von Live-Sport im Pay-TV marktbeherrschend. In einem Verfügungsentwurf vom Juli 2015 bejaht das Sekretariat einen Missbrauch dieser

marktbeherrschenden Stellung, weil bestimmte Live-Übertragungen ausschließlich auf der Swisscom TV-Plattform angeboten werden. So haben Fernsehzuschauer nur auf Swisscom TV die Möglichkeit, sämtliche Spiele der obersten Schweizer Fussball- und Eishockeyligen zu verfolgen.

Den Ausschluss konkurrierender Plattformanbieter (wie etwa des Kabelnetzbetreibers Cablecom) betrachtet das Weko-Sekretariat als ungerechtfertigt. Wegen der Angebotsverweigerung (und anderer Aspekte) beantragt das Sekretariat in seinem 170-seitigen Verfügungsentwurf der Kommission, die Swisscom sei mit einer kartellrechtlichen Sanktion von CHF 143 Mio. zu belegen.

In einer Medienmitteilung vom 23. Juli hat die Swisscom den Vorwurf des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung zurückgewiesen. Die Cinetrade-Gruppe habe die Übertragungsrechte von den schweizerischen Sportverbänden erworben. Die Verbände vergeben die Rechte gemäß Swisscom wie in anderen Ländern periodisch in einem Wettbewerbsverfahren, an dem sich beispielsweise auch Kabelnetzbetreiber beteiligen. Seit ihrem Einstieg ins TV-Geschäft im Jahr 2006 habe Swisscom dank hoher Investitionen einen intensiven Wettbewerb im Schweizer Fernsehmarkt überhaupt erst ermöglicht.

Sollte die Weko dem Antrag ihres Sekretariats folgen, so könnte die Swisscom eine allfällige Verfügung der Kommission beim Bundesverwaltungsgericht und in letzter Instanz beim Bundesgericht anfechten.

• Medienmitteilung der Swisscom vom 23.7.2015 zum Antrag des Weko-Sekretariats an die Kommission (Sanktion von 143 Mio. CHF gegen Swisscom)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17696>

DE EN FR

Franz Zeller

*Bundesamt für Kommunikation / Universitäten Bern,
Basel & St. Gallen*

Internationaler Austausch des Schweizer Films wird gestärkt

Am 6. August 2015 stellte das Bundesamt für Kultur (BAK) anlässlich einer Medienkonferenz im Rahmen des internationalen Filmfestivals von Locarno das neue Maßnahmenpaket zur Förderung des Schweizer Films vor. Mit den Fördermaßnahmen findet die vom eidgenössischen Parlament am 19. Juni 2015 genehmigte Kulturbotschaft 2016-2020, die Anfang 2016 in Kraft tritt, konkrete Umsetzung. Die Kulturbotschaft („Botschaft zur Finanzierung der Kulturförderung des Bundes“) legt die strategische Ausrichtung der Kulturpolitik des Bundes sowie die Höhe der hierfür bereitgestellten Mittel fest. Ihre Schwerpunkte sind die kulturelle Teilhabe, der gesellschaftliche Zusammenhalt

sowie Kreation und Innovation. In der nächsten Förderperiode ist mit Blick auf den Schweizer Film das Ziel, die Arbeit der Schweizer Filmschaffenden und internationale Kooperationen zu unterstützen.

Auf der Pressekonferenz in Locarno unterstrich Bundesrat Alain Berset, wie wichtig der internationale Austausch für das Schweizer Filmschaffen sei, und betonte den Willen des Bundesrates, wieder in das Filmförderungsprogramm MEDIA der EU einzusteigen. Seit dem 1. Januar 2014 ist die Teilnahme der Schweiz an diesem europäischen Filmförderungsprogramm unterbrochen. Die Verhandlungen über eine Verlängerung der Teilnahme waren gestoppt worden, nachdem die Schweizer in einer Volksinitiative für die Einschränkung der Einwanderung gestimmt hatten. Um die negativen Auswirkungen der Nichtteilnahme der Schweiz am MEDIA-Programm abzumildern, hatte der Bundesrat Ersatzmaßnahmen in Höhe von CHF 5 Millionen eingeführt (siehe IRIS 2014-8/11).

Diese Ersatzmaßnahmen werden ab 2016 durch eine neue Verordnung für internationale Zusammenarbeit ersetzt. Neben den bisherigen Übergangsmaßnahmen zur Projektentwicklung, zum Filmverleih, zu europäischen Weiterbildungsprogrammen sowie zu Filmfestivals und -märkten sieht die Verordnung neue Instrumente vor, die Schweizer Filmschaffende und ihre Filme im internationalen Feld stärken sollen. Dazu gehören insbesondere die „slate-Förderung“, mit der die Entwicklung von mehreren Filmprojekten mit europäischem Potenzial durch eine Produktionsfirma ermöglicht sowie die Teilnahme von Schweizer Filmen an ausländischen Festivals unterstützt werden sollen.

Im Rahmen der Filmförderung soll das neue Programm „Filmstandortförderung Schweiz FiSS“ Dreh- und Postproduktionsarbeiten von Schweizer Filmen fördern und damit die Schweiz als Filmproduktionsland stärken. Das Programm geht über den Zeitraum 2016-2020 und ist mit insgesamt CHF 27 Millionen ausgestattet. Die neuen Filmförderungskonzepte sollen im Übrigen die externe Evaluation der laufenden Konzepte 2012-2015 berücksichtigen und entsprechend angepasst werden. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Revision der erfolgsabhängigen Filmförderung, im Rahmen derer zukünftig die Festivals, bei denen die Filme präsentiert werden, und nicht mehr ausschließlich Kinoeintritte Berücksichtigung finden sollen. Die für die Filmförderungskonzepte vorgesehenen Neuerungen sollen der Filmbranche im Herbst 2015 bekannt gegeben werden.

• *Communiqué du Département fédéral de l'intérieur du 6 août 2015.* (Mittteilung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 6. August 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17700>

FR

Patrice Aubry

Westschweizer Fernsehen und Radio, Genf

DE-Deutschland

BGH hebt Urteile der Vorinstanzen im Streit um die Einspeiseentgelte auf

In dem Streit um die Kabeleinspeisegebühr zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und einer Kabelnetzbetreiberin hat nun der BGH mit Urteilen vom 16. Juni 2015 (Az. KZR 83/13 und KZR 3/14) beide anhängige Verfahren zu den Berufungsgerichten zurückverwiesen.

Die Programme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unterliegen der sogenannten Must-Carry-Regelung des § 52 Rundfunkstaatsvertrag. Diese Must-Carry-Regelung sieht eine Verpflichtung aller Kabelnetzbetreiber zur Einspeisung der Programmsignale der öffentlich-rechtlichen Anbieter vor. Der Rundfunkstaatsvertrag enthält jedoch keine Regelung zur Vergütung der Kabelnetzbetreiber für diese Einspeisung der Programmsignale.

Bisher bestanden Verträge zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der klagenden Kabelnetzbetreiberin über die Einspeisung der Programmsignale, die auch eine Vergütung der Kabelnetzbetreiberin für die Einspeisung vorsah. Diese Einspeiseverträge wurden durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten jedoch gekündigt. Da die Kabelnetzbetreiberin eine gesetzliche Pflicht zur Einspeisung der Programmsignale treffe, sei weder das Bestehen eines Einspeisevertrages noch die Zahlung einer Kabeleinspeisegebühr für die Einspeisung der Programmsignale durch die Kabelnetzbetreiberin erforderlich.

Die Kabelnetzbetreiberin hält die Kündigung der Einspeiseverträge durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für rechtswidrig. Sie erhob deshalb Klage auf Feststellung, dass die Kabeleinspeiseverträge weiterhin Bestand haben. Hilfsweise erhob sie Klage auf Verpflichtung der Beklagten zum Abschluss neuer Kabeleinspeiseverträge.

Die Vorinstanzen wiesen die Klagen ab. Der BGH hat in seiner Entscheidung jedoch festgestellt, dass die Vorinstanzen keine ausreichenden Sachverhaltsfeststellungen getroffen haben, weshalb die Verfahren an die Vorinstanzen zurückverwiesen wurden. Die Vorinstanzen hätten keine ausreichenden Feststellungen zu der Frage einer eventuellen Vereinbarung zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur gemeinsamen Kündigung der Einspeiseverträge getroffen. Sollten die Kündigungen aufgrund einer solchen verbotenen Absprache und nicht aufgrund selbstständiger, unternehmerischer Entscheidungen ausgesprochen worden sein, wären die Kündigungen der Verträge entsprechend § 1 des Gesetzes gegen Wettbe-

werbsbeschränkungen (GWB) nichtig. In diesem Fall sei der Klage der Kabelnetzbetreiber stattzugeben.

Sollten die Kündigungen der Einspeiseverträge jedoch jeweils aufgrund einer selbstständigen unternehmerischen Entscheidung erfolgt und somit rechtmäßig sein, hätten die Berufungsgerichte zu klären, welche Bedingungen für die Einspeisung und Übertragung der Must-Carry Programme über das Kabelnetz der Klägerin angemessen sind. Abhängig von diesen noch zu treffenden Feststellungen könne entweder eine Pflicht der Kabelnetzbetreiber zur unentgeltlichen Einspeisung oder eine Zahlungspflicht der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auch unabhängig von einem Einspeisevertrag bestehen.

Weiterhin hat der BGH festgestellt, dass sich aus den Regelungen des Rundfunkrechts kein Kontrahierungszwang zum Abschluss eines entgeltlichen Einspeisevertrages für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit der Kabelnetzbetreiberin ableiten lässt. Die Bestimmungen des Rundfunkrechts sähen lediglich vor, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten entsprechend dem ihnen obliegenden Grundversorgungsauftrag die Programmsignale zur Verfügung stellen müssten. Im Gegenzug treffe die Kabelnetzbetreiberin im Rahmen der Must-carry-Regelung des § 52 b RStV die Verpflichtung, diese Programmsignale einzuspeisen.

Diesem Ergebnis stehen auch keine unions- oder verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen, da die Kabelnetzbetreiberin nach Ansicht des BGH durch die Einspeisepflicht nicht unzumutbar belastet werden. Vielmehr stellten die von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten kostenfrei zur Verfügung gestellten Programmsignale einen erheblichen wirtschaftlichen Wert zur Vermarktung der Kabelanschlussprodukte der Klägerin dar.

Des Weiteren begründe die Weigerung zur Fortführung der entgeltlichen Einspeiseverträge auch keinen Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Sinne des § 19 Abs. 2 GWB. Zwar komme den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aufgrund des fehlenden Wettbewerbsverhältnisses mit den Anbietern solcher Programme, die nicht unter die Übertragungspflicht fallen, eine marktbeherrschende Stellung zu. Allerdings liege nicht schon deshalb ein Missbrauch dieser marktbeherrschenden Stellung vor, nur weil die Kabelnetzbetreiberin von privaten Veranstaltern eine Einspeisegebühr erhält. Auch liege keine unzulässige Diskriminierung dadurch vor, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Gebühren für andere Übertragungswege (per Satellit oder terrestrisch) aufwenden, da sich diese auf die reine Übertragungsleistung beschränkten.

• Urteil des Kartellsenats vom 16. Juni 2015 - KZR 3/14 - <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17694>

• Urteil des Kartellsenats vom 16. Juni 2015 - KZR 83/13 -
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17695>

DE

Katrin Welker

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Die wiederholte Einblendung eines Logos stellt Schleichwerbung dar

Mit nun veröffentlichtem Urteil vom 9 März 2015 (Az. 7 B 14/1605) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) entschieden, dass die wiederholte Einblendung eines Logos während einer Fernsehsendung unerlaubte Schleichwerbung darstellt.

Gegenstand des Verfahrens war die Ausstrahlung der Sendung „Learn from the Pros“ durch den Fernsehsender Sport1, in der professionelle Pokerspieler Tipps und Tricks für das Kartenspiel geben. Neben einem üblichen Sponsor-Hinweis zu Beginn der Sendung war das Logo des Anbieters fulltiltpoker.net nahezu in jeder Einstellung zu sehen, z.B. auf einem großen Bildschirm zwischen zwei miteinander redenden Personen, auf animierten und tatsächlichen Spielchips, in den Bauchbinden, in erklärenden Animationen, auf Spielkartentrückseiten und auf Tafeln der Studiodekoration. Am Ende der Sendung wurde schließlich zum Besuch der Homepage von „Fulltiltpoker.net“ aufgefordert.

Der Fernsehsender wehrte sich gegen einen Bescheid der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien und unterlag vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 13. Juni 2013.

Der BayVGH bestätigte das vorinstanzliche Urteil und stellte fest, dass die beschriebene Darstellung des Logos „Fulltiltpoker.net“ Schleichwerbung im Sinne der Legaldefinition in § 2 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) darstellt, da der Fernsehsender die Absicht hatte, mit den Einblendungen für die Dienstleistungen von „Fulltiltpoker“ zu werben. Die gesamte Sendung werde von „Fulltiltpoker“ geradezu geprägt. Das Logo des Anbieters komme immer dann ins Bild, wenn die Spielzüge von zwei Kommentatoren erläutert werden, also gerade dann, wenn die Aufmerksamkeit der Zuschauer besonders gefordert ist. Darüber hinaus werde in der Sendung ausschließlich die Marke „Fulltiltpoker“ präsentiert. Somit habe der Fernsehsender gegen das Verbot aus § 7 Abs. 7 RStV verstoßen.

Das Gericht sieht die zahlreichen Einblendungen schließlich nicht als sogenannte aufgedrängte Werbung an. Die Übertragung der Werbung erfolge nicht in Wahrnehmung von Informationspflichten, muss also nicht in Kauf genommen werden, um über ein real stattfindendes Ereignis berichten zu können.

Im Übrigen liege irreführende Schleichwerbung auch dann vor, wenn die Werbeabsicht bei nicht als Werbung gekennzeichnete Darstellung von Waren oder Dienstleistungen im redaktionellen Programm aufgrund von deren Intensität und Häufigkeit nicht mehr verborgen bleibt. Die Eignung, über den Zweck der Darstellung zu täuschen, wird nach Ansicht des BayVGH allein aufgrund der fehlenden Kennzeichnung als Werbung begründet. Es wäre ein merkwürdiges Ergebnis, müsste der Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz allein wegen seiner Offenkundigkeit folgenlos bleiben.

• Urteil des BayVGH vom 9 März 2015 (Az. 7 B 14/1605)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17693>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

Neue Qualifikationskriterien für audiovisuellen Inhalt

Am 6. Juli 2015 hat die Nationale Markt- und Wettbewerbskommission (Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia - CNMC) neue Leitkriterien für die Bewertung audiovisueller Inhalte verabschiedet. Diese Kriterien gelten sowohl für die Anbieter von linearen als auch von nicht-linearen audiovisuellen Mediendiensten, ungeachtet des zur Übertragung genutzten Mediums (IPTV, Internet-Fernsehen, Websites, Apps für Mobilgeräte, etc.).

Die Leitkriterien gelten für folgende Altersgruppen: „Besonders für Kinder zu empfehlen“, „Geeignet für alle Altersgruppen“, „Nicht geeignet für Kinder unter sieben Jahren“, „Nicht geeignet für Kinder unter zwölf Jahren“, „Nicht geeignet für Kinder unter 16 Jahren“, „Nicht geeignet für Jugendliche unter 18 Jahren“ und „Pornographischer Inhalt“.

Für die Vorbereitung dieser Bewertungskriterien hat die CNMC sieben Kategorien potenziell gefährdender Inhalte ermittelt: Gewalt, Sex, Angst oder Angstgefühle, Drogen und giftige Substanzen, Diskriminierung, nachahmbares Verhalten und Sprache (schriftlich, verbal oder durch Gesten). Die CNMC hat innerhalb jeder Altersgruppe eine Reihe spezifischer Inhalte identifiziert, deren Vorkommen (verbal oder visuell) im Einzelnen zu prüfen ist. Zugleich hat die CNMC eine Reihe von Modulatoren in jeder Kategorie festgelegt, welche die, dem audiovisuellen Inhalt entsprechende, Altersgruppe bestimmen (Realismus, expliziter Charakter, Detail, Häufigkeit, etc.).

Am selben Tag hat die CNMC eine Vereinbarung mit dem spanischen Verband für Selbstkontrolle im Bereich Werbung (AUTOCONTROL) zur „Förderung der Koregulierung für Fernsehwerbung“ angekündigt. Die CNMC erkennt den Nutzen der Selbstkontrolle im Bereich der Fernsehwerbung an und begrüßt insbesondere die von AUTOCONTROL im Vorfeld durchgeführte Beratung. Parallel zur Unterstützung des Systems zur Selbstkontrolle von Fernsehwerbung wird die CNMC weiterhin ihren Aufgaben nachkommen, insbesondere der Prüfung, Kontrolle und Genehmigung audiovisueller Mediendienste.

Die Vereinbarung sieht die Nutzung des Prüfsystems von AUTOCONTROL (Copy Advice) durch Sender und Werbende zur unverbindlichen Bewertung der Werbung im Vorfeld vor. Des Weiteren sieht die Vereinbarung vor, dass ein Anbieter audiovisueller Dienste, der eine administrative Vorgabe oder eine Mitteilung der CNMC im Hinblick auf eine zuvor von AUTOCONTROL genehmigte Werbung erhält, die CNMC über den Inhalt des Bewertungsberichts in Kenntnis setzen kann, um seine Sorgfalt zum Ausdruck zu bringen. Die CNMC kann die Tatsache berücksichtigen, dass die Werbung zuvor mithilfe des Prüfsystems Copy Advice überprüft wurde. AUTOCONTROL verpflichtet sich, die CNMC regelmäßig über die Beschlüsse des Werbeausschusses sowie über seine freiwillige Bewertung der Werbung im Vorfeld in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus nimmt AUTOCONTROL die Leitkriterien für die Sendezeitgrenze von Programmen für Erwachsene an, wie sie im Kodex über die Selbstkontrolle für Fernsehhalte und Kinder beschrieben wird.

- *CNMC, Resolución por la que aprueban los criterios orientadores para la calificación de contenidos audiovisuales, CRITERIOS/DTSA/001/15* (CNMC, Beschluss über die Annahme der Leitkriterien zur Bewertung audiovisueller Inhalte, CRITERIOS/DTSA/001/15)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17672> ES
- *CNMC press release, 6 July 2015, La CNMC y AUTOCONTROL firman un acuerdo para el fomento de la correulación sobre publicidad en televisión* (Pressemitteilung der CNMC vom 6. Juli 2015, CNMC und AUTOCONTROL unterzeichnen eine Vereinbarung zur Förderung der Koregulierung von Fernsehwerbung)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17671> ES

Francisco Javier Cabrera Blázquez
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

CNMC verlängert die Bedingungen für die Fusion von Antena 3 und La Sexta

Die Nationale Markt- und Wettbewerbskommission (Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia - CNMC) hat die Laufzeit der Bedingungen, unter denen der Ministerrat den Fusionsvertrag zwischen Antena 3 und La Sexta am 24. August 2012 genehmigt hatte (siehe IRIS 2012/8-21), um zwei Jahre verlängert.

Die Fusion der beiden Sender wurde für einen anfänglichen Zeitraum von drei Jahren genehmigt, un-

ter Einhaltung bestimmter Bedingungen in Bezug auf Fernsehwerbung, den Erwerb audiovisueller Inhalte, die Verpflichtung zur regelmäßigen Bereitstellung von Informationen und Free-TV. Nach Ablauf dieses Zeitraums sollte die CNMC prüfen, ob die Fusion eine erhebliche Veränderung der Märkte bewirkt hatte und ob die Bedingungen für zwei weitere Jahre gelten, angepasst oder aufgehoben werden sollten.

Die Wettbewerbsbehörden vertraten zum Zeitpunkt der Fusion die Ansicht, dass der Zusammenschluss die Marktposition von ATRESMEDIA auf dem Markt für Fernsehwerbung stärken und befürworteten die Schaffung eines Duopols zwischen ATRESMEDIA und MEDIASET (die beiden Gruppen kontrollieren mehr als 85% der Werbeinvestitionen).

Die CNMC vertritt die Auffassung, dass sich die Wettbewerbsstellung des Marktes für Fernsehwerbung in Spanien seit Genehmigung des Zusammenschlusses nicht verbessert hat. Insbesondere die Ausweitung der Werberichtlinien von Antena 3 auf La Sexta mit dem Angebot von TV-Paketen und der Verhandlung von Werbepreisen hat den Wettbewerbsdruck erhöht.

Des Weiteren hat die Verringerung der Anzahl der von der ATRESMEDIA-Gruppe ausgestrahlten Sender weder ihre Zuschaueranteile noch die Werbeinvestitionen erhöht. Der Wettbewerb auf diesen Märkten wird in hohem Maße von der Wettbewerbssituation des Marktes für Fernsehwerbung bestimmt.

- *Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia, La CNMC prorroga las condiciones de la fusión entre Antena 3 y La Sexta, 31 de julio de 2015* (Die spanische Wettbewerbsbehörde CNMC verlängert die Bedingungen für die Fusion von Antena 3 und La Sexta, 31. Juli 2015)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17638> ES
- *Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia, ANTENA 3/LA SEXTA, Expediente: C/0432/12* (Spanische Wettbewerbsbehörde, ANTENA 3/LA SEXTA, Rechtssache: C/0432/12)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17639> ES

Enric Enrich
Enrich Advocats - Barcelona, Spanien

FI-Finnland

Geänderte Bestimmungen zur Vertraulichkeit von Quellen (Quellenschutz)

Bestimmungen zum Schutz von Interferenzen bei der Vertraulichkeit von Quellen wurden im Juni 2015 geändert. Die geänderten Bestimmungen stimmen inhaltlich überwiegend mit den vorherigen überein. Die Änderungen betreffen die Nummerierung, die Einteilung sowie den Wortlaut und führen einige neue Bestimmungen ein. Die Reform wurde im Rahmen einer breiter angelegten Erneuerung der Prozessord-

nung durchgeführt und betrifft insbesondere Bestimmungen zu Beweismitteln und Zeugenaussagen. Die Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

§ 16 des Gesetzes über die Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in den Massenmedien (Nr. 460/2003 - FEA) (siehe IRIS 2004-1/22) gewährt Verfassern von Nachrichten, Herausgebern und Programmanbietern sowie denjenigen, die für sie arbeiten, das Recht auf Schutz ihrer Informationsquellen. Herausgeber und Programmanbieter sind ebenfalls berechtigt, die Identität der Nachrichtenquelle geheim zu halten. Diesbezüglich wurden keine Änderungen eingeführt.

Gemäß der Strafprozessordnung (4/1734; CJP) können im Gesetz über die Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in den Massenmedien (FEA) genannte Personen eine Zeugenaussage zur Identität von Informationsquellen oder Verfassern von Nachrichten unterlassen (17:20(1)). Diese Personen können in Fällen, in denen eine Straftat mit einer maximalen Freiheitsstrafe von mindestens sechs Jahren geahndet wird oder in denen sich die betreffende Person durch die Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung strafbar gemacht hat (17:20(2)) zur Aussage verpflichtet sein. Zuvor wurden auch der Versuch und diejenigen genannt, die sich der Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung mitschuldig gemacht hatten, „wohingegen die neueste Bestimmung auf die „entgegen einer Geheimhaltungsverpflichtung gegebene Information verweist, deren Verletzung eine Straftat darstellt“. § 22 (2) der Strafprozessordnung (CJP) gewährt denen, die für die zuvor genannten Personen arbeiten, ein ähnliches Recht. Zuvor fielen beide Personengruppen unter den gleichen Paragraphen (17:24).

Die Pflichten bzw. Rechte zur Unterlassung einer Aussage gelten nicht für Informationen, deren unberechtigte Gewinnung, Enthüllung oder Nutzung strafrechtlich verfolgt wird (17:9(3) CJP).

§ 7:3 des Gesetzes über Strafmaßnahmen (806/2011; CMA) untersagt die Beschlagnahmung und das Kopieren von Beweismaterial, wenn die Vertraulichkeit von Quellen betroffen ist (7:3). Ausnahmen gelten, wenn die in § 17:20(1) der Strafprozessordnung (CJP) genannte Person ihre Zustimmung erteilt/einwilligt oder wenn die Straftat mit einer Höchststrafe von sechs Jahren Gefängnis geahndet wird und das Gericht gemäß § 17:20(2) der CJP (7:3(3), Punkte 2-3 CMA) zu einer Zeugenaussage verpflichten könnte. Zuvor beinhaltete die Bestimmung lediglich die letzte Ausnahme und der Wortlaut wurde geringfügig geändert. Dagegen gilt eine Ausnahme gemäß § 17:9(3) der Strafprozessordnung (CJP) für Situationen, in denen das Recht zur Unterlassung einer Aussage nicht besteht, wenn sich Material im Besitz einer in § 17:20(1) der CJP (7:3(3), Punkt 4 des Gesetzes über Strafmaßnahmen - CMA) genannten Person befindet. Wenn der Verdacht besteht, dass Informationen enthüllt werden könnten, für die das Recht auf Unterlassung der Aussage gemäß § 17:20 der Strafprozessordnung (CJP) besteht

und deren Beschlagnahmung oder Kopieren gemäß § 7:3 des Gesetzes über Strafmaßnahmen (CMA) (siehe § 8:1(3) CMA) verboten ist, wird eine spezielle Durchsichtung eines Wohnsitzes erforderlich. Die Vorbereitungsarbeiten heben das Bestreben der Übereinstimmung mit weiteren geplanten Änderungen und der Neutralität in Bezug auf beschlagnahmte und zum Kopieren vorgesehene Gegenstände hervor. § 7:8(1) des Gesetzes über Strafverfolgung (805/2011; CIA) stellt fest, dass das Recht auf die Unterlassung einer Aussage gemäß § 17:20 der Strafprozessordnung (CJP) ebenfalls für vorgerichtliche Untersuchungen gilt. Ein Zeuge ist jedoch zur Aussage verpflichtet, wenn die den Ermittlungen zugrunde liegende Straftat, oder der Versuch oder die Beihilfe dazu, mit einer Höchststrafe von mindestens sechs Jahren Gefängnis geahndet wird und das Gericht die Aussage im Rahmen der Strafverfolgung gemäß § 17:20(2) der CJP (7:8(2), Punkt 2 des Gesetzes zur Strafverfolgung - CIA) erzwingen könnte. In Bezug auf Straftaten, für die das Recht auf Unterlassung der Aussage gemäß § 17:9(3) der CJP nicht besteht, sind die in § 17:20(1) der CJP genannten Personen ausgenommen (7:8, Punkt 3 CIA). Somit unterscheiden sich die Anwendungsmöglichkeiten einer Beeinträchtigung der Vertraulichkeit von Quellen im Rahmen von Ermittlungs- und Gerichtsverfahren.

In Bezug auf verwaltungsrechtliche Fälle wurde ein neuer Paragraph (§ 39 b) über das Recht eines Zeugen auf die Aussageverweigerung zur Verwaltungsstrafprozessordnung hinzugefügt (586/1996), die Informationen gemäß § 16 des Gesetzes über die Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in den Massenmedien (FEA) (Abs. 3, Punkt 2) abdeckt. Schließlich wurden die im Gesetzbuch zur Informationsgesellschaft (917/2014) enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Beschränkungen des Rechts von Firmenkunden auf Datenverarbeitung, falls die Offenbarung von Firmengeheimnissen betroffen ist, um einen aktualisierten Verweis auf § 17:20(1) der Strafprozessordnung (CJP) (§ 151(1)) ergänzt. Dies gilt auch für die Bestimmung zu Beschränkungen in Bezug auf Datenzugangsrechte, die der finnischen Regulierungsbehörde für Kommunikation und dem Daten-Ombudsmann gemäß § 316(5) zugewiesen sind.

• *Laki oikeudenkäymiskaaren muuttamisesta 732/2015* (Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung Nr. 732/2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17673>

FI

• *Laki esitutkintalain muuttamisesta 736/2015* (Gesetz zur Änderung des Strafverfolgungsgesetzes Nr. 736/2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17674>

FI

• *Laki pakkokeinolain muuttamisesta 737/2015* (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Strafmaßnahmen Nr. 737/2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17675>

FI

• *Laki tietoyhteiskuntakaaren 151 ja 316 §:n muuttamisesta 758/2015* (Gesetz zur Änderung der § 151 und 316 des Gesetzbuchs zur Informationsgesellschaft Nr. 758/2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17676>

FI

• *Laki hallintolainkäyttölain muuttamisesta 799/2015* (Gesetz zur Änderung der Verwaltungsstrafprozessordnung Nr. 799/2015)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17677>

FI

Anette Alén-Savikko

*Institut für internationales Wirtschaftsrecht (KATTI),
Universität Helsinki*

FR-Frankreich

Verwaltungsgericht hebt Vorführungsfreigabe für den Film *Love per einstweiliger Verfügung* auf

Per Urteil vom 31. Juli 2015 hat das Verwaltungsgericht von Paris die von Kulturministerin Fleur Pellerin Anfang Juli 2015 erteilte Vorführungsfreigabe (visa d'exploitation) ab 16 Jahren für den Film *Love* aufgehoben. Der auf dem Filmfestival von Cannes vorgestellte Film von Gaspard Noé beschreibt eine „Leidenschaft, die alle Arten von Versprechen, Spielen, Exzessen und Irrtümern enthält“. Der Film war am 15. Juli 2015 in 3D in 33 französischen Kinosälen, darunter in sieben Pariser Kinos angelaufen. Die Ministerin hatte ihren Beschluss entsprechend einer Stellungnahme der Commission de classification (Klassifizierungskommission) des Centre national du cinéma et de l'image animée (Nationales Filminstitut - CNC) getroffen. Letztere hatte sich für die Freigabe ab 16 Jahren mit dem zusätzlichen Warnhinweis „enthält zahlreiche explizite Sexszenen“ ausgesprochen. Die narrative Intention des Autors, der eine Geschichte intensiver Liebe und die Stärke der Bindung zwischen den beiden Filmprotagonisten beschreibt, sowie das Menschliche der Beziehung seien für den Zuschauer offensichtlich. Der Verband zur Förderung jüdisch-christlicher Werte in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens Promouvoir hatte beim Verwaltungsgericht eine einstweilige Verfügung beantragt, mit dem Argument, der Film enthalte pornografische Szenen, was ein Vorführungsverbot für Minderjährige unter 18 Jahren erforderlich mache. Folglich müsse die Altersfreigabe ab 16 Jahren per einstweiliger Verfügung aufgehoben werden. Die Kulturministerin erklärte zu ihrer Rechtfertigung, bei den strittigen Bestimmungen müssten objektive und subjektive Kriterien abgewogen und insbesondere die filmischen Qualitäten der Szenen sowie der Film in seiner Gesamtheit berücksichtigt werden.

So sei das Hauptziel des Films, auf realistische Weise eine besondere Liebesleidenschaft zu zeigen: Die Erzählweise sowie die künstlerische Ambition des Films wögen die Sexszenen auf und rechtfertigten ihrer Meinung nach eine Altersfreigabe ab 16 Jahren.

Der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständige Richter, dessen Zuständigkeit angezweifelt

wurde, urteilte in einem ersten Schritt, der Tatbestand der Dringlichkeit sei angesichts des Umstands, dass Minderjährige geschützt werden müssten und der Film für Minderjährige ab 16 Jahren freigegeben sei, aufgrund einiger besonders drastischer Sexszenen im Film gegeben. In der Sache erklärte er, in den Bestimmungen von Artikel L. 211-1 des Code du cinéma et de l'image animée (Gesetz über das Kino und das Bewegtbild - CCIA) seien die verschiedenen möglichen Klassifizierungsmaßnahmen des visa d'exploitation aufgezählt. Laut diesen Bestimmungen obliege es der Kulturministerin, über den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie den Schutz der Menschenwürde zu wachen. Im Rahmen dieser Aufgabe sei es insbesondere ihre Pflicht, die Klassifizierungskommission von Verletzungen gegen Artikel 227-24 des Code pénal (Strafgesetzbuch) zu informieren. Dieser Artikel verbietet die Verbreitung gewalttätiger Botschaften bzw. Botschaften, die die Menschenwürde verletzen könnten, wenn diese von Minderjährigen gesehen oder wahrgenommen werden können. Der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständige Richter müsse bei einem Antrag gegen eine Vorführungsfreigabe für einen Film mit Sexszenen prüfen, ob der Film explizite Sexszenen enthalte, die nicht für Minderjährige unter 18 Jahren geeignet seien. Im vorliegenden Fall habe die Ansicht des Films ergeben, dass der Film vorwiegend die verschiedenen Phasen einer intensiven Liebesbeziehung zwischen zwei jungen Erwachsenen zeigt und dass in dieser Erzählung über die sexuelle Beziehung des Paares immer wieder offene Sexszenen vorkommen, von denen einige besonders explizit seien. Auch wenn die Absicht des Filmes sei, von einer leidenschaftlichen Liebe zu erzählen, seien die genannten Szenen aufgrund ihrer Wiederholung, ihrer Machart und ihrer Bedeutung im Drehbuch doch vor allem eine Darstellung sexueller Beziehungen. Diese Darstellung sei zwar nicht als pornografisch zu bezeichnen, die Szenen seien aber derart gestaltet, dass sie trotz der künstlerischen Ambition des Regisseurs das Empfinden Minderjähriger verletzen könnten. Ein Aufführungsverbot für Minderjährige allgemein sei folglich gerechtfertigt. Für den Richter bestand somit ein ernsthafter Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Klassifizierungsbeschlusses der Ministerin. Er hob die Vorführungsfreigabe ab 16 Jahren auf. Kulturministerin Fleur Pellerin kündigte an, gegen dieses Urteil in Berufung zu gehen.

• *Tribunal administratif de Paris (ord. réf.), 31 juillet 2015 - Association Promouvoir* (Verwaltungsgericht von Paris (einstweilige Verfügung), 31. Juli 2015 - Verband Promouvoir)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

SACD fordert die Verwertung von Filmen im Catch-up-TV von France Télévisions

Der Präsident der französischen Verwertungsgesell-

schaft Société des Auteurs et Compositeurs Dramatiques (Gesellschaft der Autoren und Komponisten für Bühne, Film und Fernsehen - SACD), Pascal Rogard, hat sich Anfang Sommer 2015 in einem Schreiben an Kulturministerin Fleur Pellerin zur Frage der Ausstrahlung von Filmen im Catch-up-TV von France Télévisions gewandt. Der französische öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter hatte auf seinem Catch-up-TV-Dienst Pluzz anlässlich des 70. Jahrestages der Befreiung von der nationalsozialistischen Herrschaft 30 Tage lang den Film Shoah von Claude Lanzmann zur Verfügung gestellt. Einige Filmverbände hatten sich an den Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) gewandt, weil sie die Auffassung vertraten, diese Verwertung dürfe als Ausnahme nur unter besonderen Umständen, wie etwa im Rahmen von Feierlichkeiten zur Befreiung zugelassen werden. Kinofilme dürften weiterhin keine Verwertung im Catch-up-TV finden. Dies, so die SACD in ihrem Schreiben, sei eine „zumindest sehr strenge, wenn nicht verwunderliche und offen gesagt skandalöse“ rechtliche Auslegung des Pflichtenhefts. In diesem Pflichtenheft des öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalters ist vorgesehen, dass „sämtliche über die Fernsehdienste von France Télévisions ausgestrahlten Programme mindestens sieben Tage lang nach ihrer Erstausstrahlung unentgeltlich zur Verfügung stehen müssen. Hiervon ausgenommen sind Kinofilme und ggfs. Sportsendungen.“ Die SACD vertritt die Meinung, dass keine Verpflichtung bestehe, die Filme im Catch-up-TV zur Verfügung zu stellen und es erst recht nicht verboten sei, dies zu tun. Zur Bekräftigung ihrer Auffassung zitiert sie aus dem Anhang zum Contrat d'objectifs et de moyens (Ziel- und Leistungsvereinbarung) zwischen France Télévision und dem französischen Staat, in dem festgeschrieben ist, dass die Entwicklung des digitalen Angebots eine Priorität darstellt, und ausdrücklich auf die Notwendigkeit verwiesen wird, „zugunsten der Öffentlichkeit und zur Förderung des legalen Angebots von Werken dafür zu sorgen, dass der Fernsehzuschauer kontinuierlich die Möglichkeit hat, gemäß festzulegenden Modalitäten die Fernsehprogramme des Senders unentgeltlich auch über einen Catch-up-TV-Dienst anzuschauen“. Auch die Tatsache, dass eine große Zahl an Sportereignissen auf Pluzz gesehen werden könne, spreche gegen die Auffassung der Filmverbände, so die SACD. Diskussionen zu diesem Streitpunkt gebe es bereits seit fünf Jahren, ohne dass eine Einigung mit France Télévisions habe erzielt werden können. Die Verwertungsgesellschaft meint deshalb, dass die Situation nicht nur den Filmen und ihren Autoren schade, denen die Möglichkeit fehle, ihre Werke über einen längeren Zeitraum zur Verfügung zu stellen, sondern auch den Sendern, für die eine lineare und nicht-lineare Verwertungsmöglichkeit im digitalen Zeitalter unabdinglich sei. Die jüngsten Zahlen des Centre national du cinéma et de l'image animée (Nationales Filminstitut - CNC) belegten die zunehmende Verbreitung des Catch-up-TV. Vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der kommenden Neuverhandlungen zwischen dem Staat und France Télévisions über die Ziel- und Leistungsvereinbarungen Än-

derungen zu erwarten sind, fordert die SACD die Ministerin auf, „eine Lösung für diese festgefahrene Situation zu finden“ und sich dafür einzusetzen, dass insbesondere von France 2 oder France 3 koproduzierte und finanzierte Filme nicht mehr vom Catch-up-TV-Angebot ausgeschlossen werden.

• *Courrier du 23 juin 2015 de Pascal Rogard, directeur général de la SACD, à Madame Fleur Pellerin* (Schreiben vom 23. Juni 2015 von Pascal Rogard, Generaldirektor der SACD, an Kulturministerin Fleur Pellerin)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17656>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Gesetzesänderung hebt Bestimmungen für Privatkopien zum persönlichen Gebrauch auf

In einem Urteil vom 19. Juni 2015 hat der Hohe Gerichtshof (High Court) Artikel 28B des Gesetzes zu Urheberrecht, Entwürfen und Patenten von 1998 mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 aufgehoben. Der Artikel enthält Bestimmungen zu Urheberrecht und Aufführungsrechten (Privatkopien zum privaten Gebrauch) von 2014, die eine Ausnahme zu Urheberrechtsgesetzen basierend auf einem privatem Gebrauch zuließen (siehe IRIS 2014-10/19).

Artikel 28B gewährte Personen, die urheberrechtlich geschütztes Material rechtmäßig erworben hatten, das Recht auf Vervielfältigung dieses Werks, auch in andere Formate, vorausgesetzt, dass die Kopie nicht für kommerzielle Zwecke genutzt wurde. Artikel 28B ergab sich aus einem von der Regierung genutzten Ermessensspielraums gemäß Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, welche Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen die Einführung von Ausnahmen zu Schutzrechten erlaubt; wie beispielsweise Artikel 5 Abs. 2 (b) der Richtlinie, wonach ein Erwerber eines Inhalts die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch beabsichtigt. Artikel 28B führte eine Ausnahme bezüglich der Kopie zum privaten Gebrauch ein, weitete den Geltungsbereich jedoch nicht aus, um die Weitergabe einer unter die Ausnahmeregelung fallenden Kopie eines Werks an einen Freund oder ein Familienmitglied zu ermöglichen.

Unmittelbar vor der Umsetzung von Artikel 28B hob ein von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebener und von der Wirtschaftsberatung CRA veröffentlichter Bericht mit dem Titel „Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Genehmigung bestimmter Beschränkungen und Ausnahmen zu Urheberrecht und verwandten Schutzrechten innerhalb der

EU - Analyse spezifischer Grundsatzstrategien“ hervor, dass Länder, die eine Ausnahme zum Zwecke des privaten Gebrauchs einführt hatten, ebenfalls eine Abgaberegulierung für CD-Rohlinge, MP3-Player und Drucker eingeführt hatten, um Rechteinhaber für aus der Ausnahmeregelung zum privaten Gebrauch entstandene Einnahmeverluste zu entschädigen.

Bei der Prüfung der Umsetzung von Artikel 28B kam die britische Regierung zu dem Schluss, dass eine solche Abgabe zu bürokratisch sei und die Ausnahme bezüglich des privaten Gebrauchs nicht mit einer Abgaberegulierung einhergehen werde. Die Regierung entschied, dass die Verluste für Rechteinhaber ohne Abgaberegulierung minimal wären, die Einführung einer solchen Regelung nicht rechtfertigten und gegen das Ethos einer Ausnahme zum Urheberrecht verstießen. Infolgedessen reichten mehrere Organisationen Klage gegen die britische Regierung ein und vertraten vor Gericht als Kläger die Interessen der Musikindustrie.

Das Gericht musste mittels einer richterlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit die Angemessenheit der Entscheidung der britischen Regierung gegen die Abgaberegulierung als Ergänzung zum Gesetz über Ausnahmen zum Urheberrecht prüfen. Die Kläger brachten vor, dass das Beweismaterial, auf dessen Grundlage die Regierung ihre Entscheidung gegen die Abgaberegulierung getroffen hatte, fehlerhaft sowie unkorrekt und das geplante Gesetz daher rechtswidrig sei.

Das Gericht musste sechs Faktoren prüfen: Erstens, ob die Konsultation im Vorfeld der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 (b) ausreichend gewesen war. Zweitens, ob der Minister der britischen Regierung den durch die Umsetzung einer Ausnahme zum Urheberrecht ohne begleitende Abgaberegulierung verursachten Schaden ausreichend hoch eingestuft hatte und ob dies gegen den in Artikel 5 Abs. 2 (b) zum Ausdruck gebrachten Gedanken verstieß. Drittens machte die Regierung geltend, dass eine Abgabe nicht erforderlich sei, da die Rechteinhaber den Preis für den privaten Gebrauch bereits auf den Verkaufspreis des urheberrechtlich geschützten Materials angerechnet hätten. Die Kläger machten ihrerseits geltend, dass für diese Behauptung keine Beweise vorlägen. Viertens schlussfolgerte die Regierung, dass die ausbleibende Abgabe keinen oder geringen (De-minimis-Grundsatz) Schaden verursache und die Kläger hoben hervor, dass die vorliegenden Beweise diese Behauptung nicht stützten. Fünftens, ob die Regierung das Ergebnis vorab festgelegt hatte. Es wurde geltend gemacht, dass die Regierung unabhängig vom Beweismaterial entschlossen war, ein Gesetz über Ausnahmen zum Urheberrecht ohne begleitende Abgaberegulierung einzuführen. Und sechstens, ob die Einführung einer Regelung frei von Abgaben eine Form von staatlicher Beihilfe gemäß Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstelle und der Europäischen Kommission gemeldet werden müsse.

Der Richter des Obersten Gerichtshofs, Richter Green, urteilte in Anbetracht der Beweislage und der vorge-

brachten Schlussanträge sämtlicher Parteien in den oben unter (2), (3), (5) und (6) genannten Punkten zugunsten der Regierung. Der Richter entschied jedoch zugunsten der Kläger, da er erachtete, dass der Beweis der Regierung für ihre Entscheidung unangemessen sei und einige der Schlussfolgerungen der Regierung keine zumutbaren Eingriffe, sondern Spekulation seien. In diesem Sinne urteilte der Richter in Punkt (4) zugunsten des Klägers, der die Rechtmäßigkeit von Artikel 28B anzweifelte.

Dem Richter zufolge hatte die Regierung drei Optionen: (a) die Angelegenheit einer erneuten Überprüfung zu unterziehen und herauszufinden, ob die Beweislücke vor der Umsetzung von Artikel 28B geschlossen werden kann; (b) für den Fall, dass die Beweislücke nicht geschlossen werden kann, die ursprüngliche Entscheidung zu begründen, daraufhin Artikel 28B aufzuheben oder eine Entschädigungsregelung einzuführen; (c) oder den Versuch unterlassen, die Beweislücke zu schließen und lediglich eine Entschädigungs- oder Abgaberegulierung einführen.

Im Rahmen einer nachfolgenden Anhörung vor Richter Green am 3. Juli 2015 und als Reaktion auf die Erklärungen der Regierung verfügte der Richter, dass die Regulierung mit Wirkung für die Zukunft und nicht rückwirkend aufgehoben werde. Zu diesem Zeitpunkt würde der Richter den Gerichtshof der Europäischen Union nicht anrufen. Den Parteien stünde es jedoch frei, sich in dieser Sache an den High Court zu wenden.

- *R (on the application of British Academy of Songwriters, Composers and Authors Musicians' Union & Ors) v Secretary of State for Business, Innovation and Skills* [2015] EWHC 1723 (Admin) (19 June 2015) (R (auf Antrag der Britischen Akademie der Songwriter, Komponisten und Autoren (BASCA), der Britischen Musikervereinigung (MU) & alii gegen den Minister für Wirtschaft, Innovation und Qualifikation [2015] EWHC 1723 (Admin) (19. Juni 2015))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17645>

EN

- *R (on the application of British Academy of Songwriters, Composers and Authors Musicians' Union & Ors) v Secretary of State for Business, Innovation and Skills & Anor* [2015] EWHC 2041 (Admin) (17 July 2015) (R (auf Antrag der Britischen Akademie der Songwriter, Komponisten und Autoren (BASCA), der Britischen Musikervereinigung (MU) & alii gegen den Minister für Wirtschaft, Innovation und Qualifikation & Anor [2015] EWHC 2041 (Admin) (17. Juli 2015))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17646>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

HR-Kroatien

Bestimmungen zur Abtretung ungenutzter Exklusivrechte

Nach Abschluss des Konsultationsverfahrens mit Interessenvertretern und der interessierten Öffentlichkeit hat der Rat für elektronische Medien Bestimmungen

zur Abtretung ungenutzter Exklusivrechte von Interessenträgern an interessierte Dritte verabschiedet. Die Bestimmungen legen das Verfahren für die Abtretung ungenutzter Exklusivrechte im Falle der Vergabe von Audioinhalten sowie audiovisuellen Inhalten höheren Wertes auf Grundlage von Exklusivrechten fest und im Falle der Vergabe von erstklassigen Sportereignissen gemäß Artikel 9 Absätze 2 und 3 des kroatischen Radio-Fernseh-Gesetzes.

Die Bestimmungen gelten für die Abtretung ungenutzter Exklusivrechte, wenn die Möglichkeit einer solchen Abtretung durch eine Vereinbarung zum Erwerb von Exklusivrechten für die Verwertung von Audioinhalten und audiovisuellen Inhalten höheren Wertes und/oder erstklassigen Sportereignissen festgelegt ist oder wie im Gesetz geregelt. Ungenutzte Exklusivrechte beziehen sich auf diejenigen Rechte, die der kroatische Rundfunk gemäß den Bestimmungen des kroatischen Radio-Fernseh-Gesetzes und gemäß dem Vertrag mit der Regierung der Republik Kroatien noch nicht ausgestrahlt hat. Audioinhalte und audiovisuelle Inhalte höheren Wertes beziehen sich auf sämtliche Aktivitäten, die der kroatische Rundfunk im Rahmen von Exklusivrechten überträgt. Die Bestimmungen der Vorschriften gelten nicht für Archivmaterial des kroatischen Rundfunks.

Die Abtretung ungenutzter Exklusivrechte wird auf Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung durchgeführt und die anfängliche Gebühr soll nicht weniger als 20 % des Geldwertes des Umfangs (Menge) der abzutretenden ungenutzten Exklusivrechte betragen. Die Anfangsgebühr wird auf Grundlage der Gebühr berechnet, die im Vertrag über den Erwerb der Exklusivrechte für die Verwertung von Audioinhalten und audiovisuellen Inhalten höheren Wertes und/oder erstklassigen Sportereignissen festgelegt ist. Das Kriterium für die Auswahl des besten Angebots ist der Preis des Gebots.

• *Pravila o ustupanju neiskorištenih isključivih prava*, 28/04/2015 (Bestimmungen zur Abtretung ungenutzter Exklusivrechte, Amtsblatt Nr. 47 vom 28. April 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17640>

HR

Nives Zvonarić

Agentur für elektronische Medien (AEM), Zagreb

IE-Irland

Investigative Reporter erwerben online Medikamente im öffentlichen Interesse

Der Compliance-Ausschuss der irischen Rundfunkbehörde (Broadcasting Authority of Ireland - BAI) hat entschieden, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter RTÉ mit der Ausstrahlung einer Sendung über den Online-Erwerb von Abtreibungspillen

nicht gegen die Rundfunkbestimmungen verstoßen hat. Eine Beschwerde wurde bezüglich der im Oktober 2014 ausgestrahlten Informationssendung ‚Prime Time‘ eingereicht. Darin wurde geltend gemacht, dass die Sendung gegen die Bestimmungen des Rundfunkkodex für Fairness und Objektivität und gegen das im Rundfunkkodex festgelegte Verbot bezüglich der Förderung von oder der Anstiftung zu Verbrechen verstoßen habe.

Die Sendung ‚Prime Time‘ zeigte zunächst einen vorab aufgezeichneten Bericht, in dem eine Reporterin erklärte, wie eine Gruppe für die Verfügbarkeit von „Abtreibungspillen“ auf Postern in Dublin geworben hatte. Die Reporterin folgte den Anweisungen der Werbung und bestellte die Abtreibungspillen im Internet, spendete als Bezahlung 90 EUR und „veranschaulichte dem Zuschauer, wie sie von dieser Gruppe beim Umgehen des Gesetzes unterstützt wurde“. Die Pillen erhielt sie per Post. Die Sendung zeigte dann eine im Fernsehstudio geführte Diskussionsrunde mit einem Befürworter der „Abtreibungspille“ und einem Abtreibungsgegner, die die potenziellen Risiken der Einnahme verschreibungspflichtiger Medikamente ohne ärztliche Aufsicht diskutierten.

Gemäß Paragraph 48 des Rundfunkgesetzes von 2009 können Einzelpersonen eine Beschwerde bei der irischen Rundfunkbehörde (BAI) einreichen, wenn sie der Auffassung sind, dass ein Rundfunkveranstalter gegen die Rundfunkbestimmungen verstoßen hat. Zunächst machte der Kläger geltend, dass ein Verstoß gegen Bestimmung 4.1 des Kodex für Fairness, Unparteilichkeit und Objektivität in Nachrichten und aktuellen Berichten vorliege. „Aktuelle Nachrichten“ im Rundfunk seien „im Interesse aller Beteiligten fair“ zu behandeln und „auf objektive und unparteiische Art und Weise darzustellen“. Es wurde geltend gemacht, dass die Sendung das Ziel verfolge, „eine Alternative für Frauen darzustellen, die eine Abtreibung wünschen“, und die „Botschaft“ vermittele, dass eine sichere Alternative zu „illegalen Abtreibungen“ existiere.

Zweitens machte der Kläger geltend, dass die Sendung gegen Paragraph 39(1)(d) des Rundfunkgesetzes von 2009 verstoße, der die Ausstrahlung von „Inhalten“ verbietet, „die begründet als potenzielle Förderung von oder Anstiftung zu Verbrechen (04046) eingestuft werden können“. Es wurde geltend gemacht, dass die Sendung darstelle, wie die illegale Einfuhr der Tabletten nach Irland zum Zwecke der Ausübung einer Straftat, nämlich der Beendigung des Lebens ungeborener Kinder erfolgen könne und „die Botschaft vermittele, dass in Irland niemand für einen Gesetzesverstoß in diesem Zusammenhang strafrechtlich verfolgt werde“.

Die BAI wies beide Klagegründe einstimmig zurück. In Bezug auf die Unparteilichkeit vertrat die Behörde die Auffassung, dass die Sendung Prime Time das Ziel verfolgte, „die Fakten einer gegebenen Situation zu überprüfen, in der eine Organisation die illegale Einfuhr von Abtreibungsmitteln nach Irland vereinfacht“

und dass die Debatte im Fernsehstudio fair verlief, wobei der Vertreter dieser Gruppe mit „harten Fragen“ konfrontiert wurde. In Bezug auf den Aspekt der Förderung von und der Anstiftung zu Straftaten „stellte die Behörde fest, dass der Erwerb von Medikamenten und deren Einfuhr im öffentlichen Interesse geschehen sei und dass der Rundfunkveranstalter mit den zuständigen Behörden zusammengearbeitet hatte. Im Rahmen der investigativen Berichterstattung steht der von den Rundfunkveranstaltern gewählte Ansatz im Einklang mit der für den investigativen Journalismus üblichen Praxis. Deren Ziel ist es, eine Fragestellung im öffentlichen Interesse zu untersuchen und nicht etwa die Ausübung strafbarer Handlungen“ zu unterstützen.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaint Decisions, June 2015, pp. 21-24* (Irische Rundfunkbehörde, Entscheidungen zu Rundfunkbeschwerden, Juni 2015, S. 21-24)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17678>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Neue Richtlinien zu Medienezusammenschlüssen

Im Anschluss an die Veröffentlichung des Richtlinienentwurfs zu Medienezusammenschlüssen im Dezember 2014 (siehe IRIS 2015-2/24) hat das Ministerium für Kommunikation, Energie und Naturressourcen die endgültige Fassung der Richtlinien zu Medienezusammenschlüssen veröffentlicht. Die Richtlinien erfolgen gemäß dem Wettbewerbs- und Verbraucherschutzgesetz von 2014, welches das Recht der Medienezusammenschlüsse in Irland weitreichend reformiert und vorsieht, dass der Minister für Kommunikation Richtlinien zur Ausführung des Gesetzes veröffentlichen kann (siehe IRIS 2015-2/23).

Die endgültigen Richtlinien „spiegeln weitgehend“ den Richtlinienentwurf wider, jedoch mit einer Reihe wesentlicher Änderungen. Erstens ein Vorabankündigungsverfahren, bei dem das Kommunikationsministerium „Treffen in Bezug auf Vorabankündigungen“ erleichtert. Diese ermöglichen es den „Beteiligten, die Art des Rechtsgeschäfts zu prüfen, zu identifizieren, welche Probleme gegebenenfalls in Bezug auf die Medienvielfalt in Folge des beabsichtigten Zusammenschlusses auftreten könnten und sich um Flexibilität hinsichtlich der Informationspflicht zu bemühen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sein könnte“.

Zweitens beinhalten die Richtlinien nunmehr eine Anforderung in Bezug auf die irische Sprache, insofern als der Minister „ebenfalls jegliche Folgen des beabsichtigten Zusammenschlusses auf die irische Sprache zu berücksichtigen haben wird. Daher wird der

Nachweis von Inhalten in irischer Sprache sowie von Maßnahmen zu deren Fortsetzung oder Plänen zur Einführung einer größeren sprachlichen Vielfalt berücksichtigt werden“.

Drittens sehen die Richtlinien in Bezug auf den Expertenbeirat, der eine Stellungnahme zu beabsichtigten Zusammenschlüssen abgeben kann, nunmehr vor, dass die Experten über eine gewisse Sachkompetenz verfügen müssen, darunter dass „Einzelpersonen durch den Minister auf Grundlage ihrer Sachkenntnis des betreffenden Medienezusammenschlusses ernannt werden. Unzureichende Sachkenntnis in Bezug auf die Prüfung eines bestimmten Medienezusammenschlusses wird durch Ernennungen in den Expertenbeirat behoben, so dass die Prüfung des beabsichtigten Zusammenschlusses durch Experten für alle Beteiligten ungeachtet der persönlichen Umstände gewährleistet werden kann“.

Schließlich wird eine neue Bestimmung eingeführt, die es den Beteiligten ermöglicht, „Flexibilität“ in Bezug auf die Informationspflicht anzustreben, „wenn dies die Medienvielfalt im Land nicht nachweislich beeinträchtigt“. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Regelung zu Medienezusammenschlüssen „keine Wahrnehmung des Rechts auf Informationsgewinnung darstellt“ und dass, „sofern das öffentliche Interesse mit geringeren Belastungen für die Beteiligten gewahrt werden kann, dies getan werden sollte“.

• *“Guidelines on Media Mergers”, Department of Communications, Energy and Natural Resources, May 2015* („Richtlinien zu Medienezusammenschlüssen“, Ministerium für Kommunikation, Energie und Naturressourcen, Mai 2015)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17679>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

IT-Italien

AGCOM prüft nationalen Plan zur Zuweisung von Frequenzen für lokales Fernsehen

Am 25. Juni 2015 hat die italienische Kommunikationsbehörde (Autorità per le garanzie nelle comunicazioni - AGCOM) mittels Beschluss Nr. 402/15/CONS den Plan zur Zuweisung von Frequenzen verabschiedet, die Italien auf Grundlage des Genfer Abkommens von 2006 zugeteilt und nationalen Netzwerkbetreibern für terrestrische Digitalfernsehdienste nicht zugewiesen sind (für frühere Pläne siehe IRIS 2012-5/30).

Gemäß Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes Nr. 9 vom 21. Februar 2014 geändert durch Artikel 1 Absatz 147 des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 (Stabilitätsgesetz von 2015) wird die Übertragungskapazität

neuer Netzwerke Anbietern lokaler Mediendienste zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung der italienischen Regulierungsbehörde, erfolgt auf Grundlage regionaler Listen, die durch das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung ausgewählt und zur Verfügung gestellt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt wird das Ministerium die Nutzungsrechte für neue Frequenzen ausschließlich für die Einrichtung von Netzwerken freigeben, die über ein Gleichfrequenzsystem (Einzelfrequenz oder Multifrequenz) mit regionaler Abdeckung oder Abdeckung mehrerer Regionen funktionieren.

Der von der Regulierungsbehörde verabschiedete Beschluss berücksichtigt den Zeitpunkt und die Wirksamkeit der Betriebsaufnahme der neuen Netzwerke sowie den reduzierten Investitionsbedarf, der sich auf die durch die Planung festgelegten technischen Beschränkungen begrenzt, mit dem Ziel der Gewährleistung der Kompatibilität zwischen den einzelnen Netzwerken.

Darin wurde festgelegt, dass in Nachbarregionen nicht generell die gleiche Frequenz genutzt werden soll, mit Ausnahme orografisch besonders günstiger Gegenden und/oder Gegenden, die sich einer steigenden Komplexität sowie erhöhten Herstellungskosten in Verbindung mit den Netzwerken gegenübersehen. Diese Bestimmung soll gewährleisten, dass die Netzwerkplanung für jede Region so erfolgen würde, dass jedes Netzwerk eine einwandfreie Empfangsqualität innerhalb der entsprechenden Region erhält und ein hohes Maß an Kompatibilität mit den bestehenden Netzwerken ermöglicht, die in benachbarten Regionen in Betrieb sind und andere Inhalte übertragen.

In der Tat hat die Nutzung derselben Frequenz in zwei benachbarten Regionen den (durch gegenseitige Störung bedingten) Verlust eines mehr oder weniger ausgedehnten Versorgungsgebiets jenseits der Grenze zur Folge. Auf diese Weise ist es möglich, die Gleichkanalstörung zwischen Regionen auf ein Maß zu begrenzen, welches gewährleistet, dass die geplanten neuen Multiplexe eine hohe Prozentzahl der Bevölkerung abdecken und bietet gleichzeitig die Möglichkeit der Nutzung von Modulationsverfahren (sogenannte Systemvariante) mit geringerem Schutz (Informationsrate) und höherer Übertragungskapazität (bis zu 25 MB/s) im Vergleich zu im Rahmen früherer Zuweisungspläne beabsichtigter Multiplexe (20 MB/s). Des Weiteren ermöglicht eine solche Wahl bessere Ergebnisse in Bezug auf die Einhaltung der Einschränkung der Übertragungskapazität für die Ausstrahlung lokaler Inhalte, wie im Gesetz vorgesehen. Die Übertragungskapazität der neuen Netzwerke vergrößert die Leistung, welche die bestehenden lokalen Netzwerkbetreiber den Content-Providern zur Verfügung stellen sollen.

Der verabschiedete Plan unterliegt noch der Überprüfung angesichts der Verhandlungen bezüglich der internationalen Koordinierung, der möglichen Änderungen des nationalen Plans zur Zuweisung von Frequenzen und der eventuellen Notwendigkeit zur Verbesserung der Kompatibilität zwischen technischen Bereichen oder Nachbarregionen.

Dank der Verabschiedung des zuvor genannten Beschlusses wird die italienische Vorgehensweise gestärkt. AGCOM und das Ministerium sind somit eingebunden, um die im Gesetz beschriebenen Ziele zu erreichen, unter anderem die Lösung internationaler Streitfälle aufgrund von Interferenzen mit Nachbarländern und die Gewährleistung, dass Anbieter von Mediendiensten auf lokaler Ebene von ihrem Übertragungsrecht Gebrauch machen können.

• *Delibera n. 402/15/CONS del 25 giugno 2015, Modifica del Piano Nazionale di assegnazione delle frequenze per la radiodiffusione televisiva in tecnica digitale DVB-T in attuazione dell'art. 6, comma 8, della legge 21 febbraio 2014, n. 9 e successive modificazioni, come modificato dall'art. 1, comma 147, della legge 23 dicembre 2014, n. 190.* (AGCOM-Beschluss Nr. 402/15/CONS in Bezug auf die Änderung des nationalen Plans zur Zuweisung von Frequenzen für die Übertragung von terrestrischem Digitalfernsehen DVB-T in Art. 6 Abs. 8 des Gesetzes Nr. 9 vom 21. Februar 2014 geändert durch Art. 1 Abs. 147 des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17680>

IT

Francesco Di Giorgi

Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)

AGCOM: Öffentliche Konsultation über die Identifizierung neuer Plattformen für die Vermarktung audiovisueller Sportrechte

Am 9. Juli 2015 hat die italienische Kommunikationsbehörde (Autorità per le garanzie nelle comunicazioni - AGCOM) den Beschluss Nr. 414/15/CONS zur Durchführung einer öffentlichen Konsultation in Bezug auf die Identifizierung neuer Plattformen für die Vermarktung audiovisueller Sportrechte angenommen. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 9 vom 9. Januar 2008 identifiziert die AGCOM regelmäßig und mindestens alle zwei Jahre neue Plattformen (für frühere Konsultationen siehe IRIS 2012-2/27).

In Bezug auf die Vermarktung von audiovisuellen Rechten für neue Plattformen legt das zuvor genannte Gesetzesdekret Nr. 9/2008 eine Reihe von Bedingungen fest, die günstiger sind als die für andere Plattformen geltenden Bedingungen. Ziel dieser Bedingungen ist es, die tatsächliche Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstum relevanter Plattformen durch die Verwertung von Rechten für Sportereignisse zu fördern.

Das Gesetz legt insbesondere fest, dass (i) audiovisuelle Rechte für neue Plattformen auf nicht-ausschließlicher Basis angeboten werden; (ii) zur Unterstützung der Entwicklung und des Wachstums der neuen Plattformen muss der Veranstalter des Wettbewerbs die audiovisuellen Rechte direkt über diese neuen Plattformen vergeben - darunter einen erheblichen Rechenteil für die Erstaussstrahlung - angepasst an die technischen Eigenschaften der jeweiligen Plattformen zu Preisen, die der tatsächlichen Nutzung der Inhalte entsprechen; und (iii) die audiovisuellen

Rechte für neue Plattformen müssen für jede Plattform erteilt werden, um die Entwicklung marktbeherrschender Stellungen zu verhindern.

Ähnlich wie Artikel 14 des Gesetzesdekrets Nr. 9/2008 bestimmt Artikel 10 des Anhangs A an den AGCOM-Beschluss Nr. 307/08/CONS, dass die AGCOM die technologische Entwicklung der zur Verbreitung der audiovisuellen Produkte verwendeten Systeme alle zwei Jahre im Dezember prüft, um die neuen Plattformen voneinander abzugrenzen.

Mittels der durch Beschluss Nr. 414/15/CONS durchgeführten öffentlichen Konsultation möchte die AGCOM Anmerkungen, Informationen und Dokumente zum Beschlussentwurf als Anhang A an vorliegenden Beschluss in Bezug auf die Identifizierung neuer Plattformen für die Vermarktung audiovisueller Sportrechte erhalten. Zur Teilnahme an der öffentlichen Konsultation müssen Interessierte ihre Vorschläge innerhalb von 45 Tagen ab Veröffentlichungsdatum des Beschlusses (31. Juli 2015) auf der AGCOM-Website einreichen.

• *Delibera n. 414/15/CONS, Consultazione pubblica concernente l'individuazione delle piattaforme emergenti ai fini della commercializzazione dei diritti audiovisivi sportivi ai sensi dell'art. 14 del d.lgs. 9 gennaio 2008, n. 9 e dell'art. 10 del regolamento adottato con delibera n. 307/08/CONS* (Beschluss Nr. 414/15/CONS, Öffentliche Konsultation in Bezug auf die Identifizierung neuer Plattformen für die Vermarktung audiovisueller Sportrechte gemäß Artikel 14 des Gesetzesdekrets Nr. 9 vom 9. Januar 2008 und Artikel 10 der mittels Beschluss Nr. 307/08/CONS angenommenen Regelung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17681>

IT

Ernesto Apa & Daniel Giuliano
Portolano Cavallo Studio Legale

Römischer Gerichtshof urteilt: Wikimedia Foundation haftet nicht für von Nutzern veröffentlichten Inhalt

Am 14. Juli 2015 hat der Römische Gerichtshof (Erste Zivilkammer) in seinem Urteil Nr. 15422 die durch die italienische gemeinnützige Elternorganisation MOIGE eingereichten Klagen in Bezug auf die Wikimedia Foundation Inc. zurückgewiesen. MOIGE beabsichtigte, einen Anspruch auf Entschädigung geltend zu machen, der sich aus einer diffamierenden Beschreibung der Organisation auf der Wikipedia Online-Enzyklopädie ableitet.

MOIGE reichte beim Römischen Gerichtshof Klage gegen die Wikimedia Foundation Inc. ein, die die bekannte Online-Enzyklopädie Wikipedia hostet und verwaltet, um einen Anspruch auf Entschädigung geltend zu machen, der sich aus der Beschreibung von MOIGE auf der betreffenden Wikipedia-Seite ableiten lässt. Nach Auffassung des Klägers schadet der Eintrag dem Namen, dem Image und dem Ruf der Organisation.

Basierend auf der Begründung des Römischen Gerichtshofs kann Wikimedia Foundation Inc. gemäß der

allgemeinen Grundsätze des italienischen Rechts in jedem Falle als Host-Provider betrachtet werden, obwohl die im italienischen Online-Handelsdekret festgelegten Bestimmungen keine direkte Anwendung auf Wikimedia Foundation Inc. finden, da diese Bestimmungen ausschließlich für Dienste gelten, die von in EU-Mitgliedstaaten ansässigen Personen erbracht werden.

Da die Tätigkeit der Wikimedia Foundation Inc., die als Host-Provider agiert, lediglich in der Beherbergung der von Nutzern auf ihren Servern zur Verfügung gestellten Informationen besteht, geht nach Auffassung des Gerichts eindeutig hervor, dass die Stellung der Beklagten in Bezug auf den von Nutzern bereitgestellten Inhalt als neutral einzustufen ist. Diese Neutralität steht insbesondere in Zusammenhang mit der Möglichkeit für Nutzer, den Inhalt der Enzyklopädie zu erstellen und zu ändern, ungeachtet der Möglichkeit für den Host-Provider, gesetzeswidrige Inhalte nach deren Veröffentlichung zu löschen, sofern er darauf aufmerksam wurde.

Des Weiteren stellt der Römische Gerichtshof fest, dass das Verhalten der Beklagten nicht als „gefährliche Tätigkeit“ gemäß Artikel 2050 des italienischen Zivilgesetzbuchs gewertet werden kann; besonders angesichts der Präsenz eines Haftungsausschlusses auf den Wikipedia-Seiten, durch den Wikimedia Foundation Inc. eine Reihe von präventiven Informationen vermittelt und verdeutlicht, dass sie die Gültigkeit der von Nutzern veröffentlichten Inhalte nicht gewährleisten kann. Aus diesem Grund kann die Beklagte nicht gemeinsam mit dem Nutzer haften, der den Eintrag gepostet hat, da die in Artikel 2050 definierte Haftungsregelung keine Anwendung findet.

Angesichts der oben genannten Gründe kam der Römische Gerichtshof zu der Schlussfolgerung, dass Wikimedia Foundation Inc. nicht für die diffamierende Beschreibung der Organisation MOIGE auf der betreffenden Wikipedia-Seite verantwortlich gemacht werden kann. (i) Als Host-Provider ist die Stellung der Beklagten in Bezug auf die von Nutzern auf Wikipedia veröffentlichten Inhalte neutral; (ii) diese Neutralität wird nicht durch die Tatsache untergraben, dass der Host-Provider den Inhalt löschen kann, sofern er um dessen Unrechtmäßigkeit weiß; (iii) angesichts der Präsenz eines allgemeinen Haftungsausschlusses kann die Tätigkeit von Wikimedia Foundation Inc. nicht als „gefährliche Tätigkeit“ gemäß Artikel 2050 des italienischen Zivilgesetzbuchs betrachtet werden und (iv) besteht für die Beklagte keine Verpflichtung zur Gewährleistung, dass unrechtmäßiger Inhalt nicht auf Wikipedia veröffentlicht werden soll, da der Host-Provider einen Dienst erbringt, dessen Charakter hauptsächlich in der Freiheit der Nutzer besteht, Inhalte hinzuzufügen und zu ändern.

• *Tribunale Ordinario di Roma, Prima Sezione Civile, Sentenza n. 15422 del 14 luglio 2015* (Römischer Gerichtshof, Erste Zivilkammer, Urteil Nr. 15422 vom 14. Juli 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17682>

IT

Ernesto Apa & Daniel Giuliano
Portolano Cavallo Studio Legale

LU-Luxemburg

Regulierer warnt RTL wegen Verletzung der Regelungen zu kommerzieller Kommunikation

Am 1. Juli 2015 hat die unabhängige luxemburgische Regulierungsbehörde für audiovisuelle Medien (Autorité luxembourgeoise indépendante de l'audiovisuel - ALIA) einen Beschluss zu einer in Luxemburg ausgestrahlten Radiosendung erlassen. Die Beschwerde wurde vom Direktor der ALIA eingereicht und dem Aufsichtsrat als Ergebnis eines Selbstbefassungsverfahrens gemäß Artikel 35 sexies (3) des luxemburgischen Gesetzes für elektronische Medien (Loi des médias électroniques - LEM) (siehe IRIS 2011-2/31) vorgelegt. Darin ist festgelegt, dass die ALIA in Eigeninitiative einen mutmaßlichen Verstoß durch einen in Luxemburg ansässigen Anbieter von Audiodiensten und audiovisuellen Mediendiensten untersuchen kann.

Am 1. September wurde die betreffende Radiosendung vom Sender RTL Radio Lëtzebuerg ausgestrahlt, dessen Lizenzinhaber CLT-UFA ist. Als Titel diente der Name der jährlich im August stattfindenden Schobermesse „Schueberfouer“. Die ca. zehnminütige Sendung sollte das Volksfest Schueberfouer sowie die im Rahmen der Veranstaltung verkauften Produkte und anwesenden Betriebe sowie die Sponsoren der Radiosendung bewerben. Die Sendung setzte sich aus Produktwerbung, Gewinnspielen und Werbebotschaften zusammen, die durch dieselbe Hintergrundmusik verbunden wurden. Die ALIA prüfte vier Aspekte, die gemäß der bestehenden luxemburgischen Gesetzgebung Anlass zu Besorgnis gaben. Das Hauptproblem betraf eine der grundlegenden Vorschriften in Bezug auf kommerzielle Kommunikation. Das Ergebnis der Entscheidung kann daher auf audiovisuelle Mediendienste Anwendung finden.

Zunächst prüfte die ALIA, ob die Sendung gegen die Regelungen in Bezug auf die Trennung von redaktionellem Inhalt und kommerzieller Kommunikation in Programmen verstoßen hatte. In ihrer Entscheidung verwies die ALIA explizit auf Artikel 26 des Gesetzes für elektronische Medien, welches den Anwendungsbereich dieses Kapitels des Gesetzes für audiovisuelle Dienste und Hörfunkdienste geltende Regelungen sowie die großherzogliche Verordnung vom 5. April 2001

zur Festlegung der anwendbaren Vorschriften für Werbung, Sponsoring, Teleshopping und Eigenwerbung in Fernsehprogrammen definiert, (Règlement grand-ducal fixant les règles applicables en matière de publicité, de parrainage, de télé-achat et d'autoproduction dans les programmes de télévision), zuletzt geändert im Jahr 2010 (siehe IRIS 2008-7:Extra und IRIS 2011-4/28). Die Verordnung basiert auf Artikel 28 des Gesetzes für elektronische Medien, der im selben Kapitel wie Artikel 26 des Gesetzes für elektronische Medien aufgeführt ist. Diese Bestimmung findet keine ausdrückliche Erwähnung in der Entscheidung der ALIA, erfordert jedoch die Verabschiedung einer Regulierung zur Festlegung von Werbeplatzierung und Werbedauer in Fernsehprogrammen. Gemäß den Bestimmungen im Gesetz und in der Verordnung muss jede Eingliederung kommerzieller Kommunikation die Integrität des Programms wahren und auf die Trennung von kommerziellem und redaktionellem Inhalt achten. Nach Anhörung des Beklagten entschied die ALIA, dass eine eindeutige Trennung zwischen kommerziellem und redaktionellem Inhalt fehlte, da die einzelnen Elemente der Sendung „Schueberfouer“ durch dieselbe Hintergrundmusik verbunden waren, was den Anschein erweckte, dass es sich um ein einziges Programm bestehend aus kommerzieller Kommunikation handelte. Des Weiteren erfolgte der Übergang zu anderen Programmen zu fließend, um es dem durchschnittlichen Hörer zu ermöglichen, den kommerziellen Charakter der Sendung herauszuhören. Dies stellte folglich einen Gesetzesverstoß dar.

Zweitens prüfte die ALIA, ob die Ausstrahlung der Sendung einen Verstoß gegen die zulässigen zeitlichen Beschränkungen für kommerzielle Kommunikation darstellte. Für diesen gewerblichen Anbieter, der ebenfalls bestimmte Inhalte zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags bereitstellt, bestehen spezifische zeitliche Beschränkungen, die in einer zwischen der Luxemburger Regierung und der Gesellschaft CLT-UFA geschlossenen Vereinbarung zur Bereitstellung öffentlich-rechtlicher Dienstleistungen in luxemburgischer Sprache im Bereich Hörfunk und Fernsehen (Convention portant sur la prestation du service public en matière de radio et de télévision en langue luxembourgeoise) definiert sind. Gemäß dieser Vereinbarung dürfen Werbebotschaften weder eine Dauer von sechs Minuten pro Stunde Sendezeit im täglichen Durchschnitt, noch acht Minuten pro festgelegtem Zeitfenster im Wochendurchschnitt mit Ausnahme von Sonntagen überschreiten. ALIA lehnte den Antrag des Beklagten ab, dass lediglich traditionelle Werbebotschaften, die ein Unternehmen oder ein Produkt namentlich bewerben, für die Berechnung der Gesamtdauer gesendeter Werbebotschaften berücksichtigt werden sollten. Diesbezüglich machte die ALIA geltend, dass die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste sowie die großherzogliche Verordnung über kommerzielle Kommunikation unterschiedliche Formen kommerzieller Kommunikation regulierten. Die ALIA vertrat die Auffassung, dass die Sendung als Ganzes zur Kategorie kommerzieller Kommunikation zählte. Da die Programmdauer neun Minuten be-

trug, plus 50 Sekunden Werbebotschaften, die innerhalb derselben Stunde gesendet wurden, wurde die zulässige Höchstdauer von acht Minuten überschritten.

In ihrer Begründung nannte die ALIA als dritten und vierten Grund die fehlende Transparenz im Hinblick auf die Information der Hörer über die Kosten der SMS-Nachrichten, über die diese an Gewinnspielen während der Sendung teilnehmen konnten und die fehlende Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu Glücksspielen. Obwohl die ALIA die Ansicht vertrat, dass die Moderatoren die Hörer nicht über die tatsächlich anfallenden Kosten informierten, hob sie hervor, dass sie nicht für die Prüfung dieser beiden Aspekte zuständig sei, die Gesetzesvorschriften außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs betreffen.

Folglich sanktionierte die ALIA die Verstöße gegen den Grundsatz der Trennung zwischen kommerzieller Kommunikation und redaktionellem Inhalt sowie gegen die stündlich zulässige Werbedauer. Da dies die erste Rechtsverletzung seitens des Anbieters darstellte und die CLT-UFA konstruktive Vorschläge zur Beseitigung der Zuwiderhandlungen vorgebracht hatte, sprach die ALIA zusätzlich zur Aufforderung der Einhaltung der Werbevorschriften lediglich eine Warnung gemäß dem unter Artikel 35 sexies (3) des Gesetzes über elektronische Medien genannten Strafenkatalog aus.

• *Décision DEC022/2015-A001/2015 du 1er juillet 2015 du Conseil d'administration de l'Autorité luxembourgeoise indépendante de l'audiovisuel concernant une autosaisine à l'encontre du service de radio RTL Radio Lëtzebuerg* (Beschluss DEC022/2015-A001/2015 vom 1. Juli 2015 des Aufsichtsrats der unabhängigen luxemburgischen Regulierungsbehörde für audiovisuelle Medien zu ihrem Antrag gegen den Radioveranstalter RTL Radio Lëtzebuerg)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17683>

FR

Mark D. Cole & Jenny Metzdorf
Universität Luxemburg

NL-Niederlande

Neues Gesetz für Urheberrechtsverträge tritt in Kraft

Am 1. Juli 2015 trat das neue Gesetz für Urheberrechtsverträge (*wet auteurscontractenrecht*) in den Niederlanden in Kraft. Das Gesetz strebt eine Verringerung der bestehenden Asymmetrie in Vertragsverhandlungen zwischen Autoren, und ausübenden Künstlern mit Verwertern ihres Materials an. Dem niederländischen Gesetzgeber zufolge erfordert die Abhängigkeit der Autoren und ausübenden Künstler gegenüber zusammengeschlossenen Verwertern eine gestärkte Rechtslage für Autoren und ausübende Künstler.

Das Gesetz sieht vor, dass der Autor oder ausübende Künstler Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Gewährung eines Verwertungsrechts hat. In Fällen, in denen das Verhältnis zwischen den vom Autor erhaltenen Vergütungen und den durch die Verwertung ihrer Werke erzielten Gesamteinnahmen eine starke Unverhältnismäßigkeit aufweist, sind Autoren und ausübende Künstler zudem berechtigt, eine zusätzliche angemessene Vergütung geltend zu machen.

Das Gesetz sieht ebenfalls vor, dass der Autor oder der ausübende Künstler das Recht haben, einen Verwertungsvertrag zum Teil oder vollständig vorzeitig zu beenden in Fällen, in denen das Werk des Autors unzureichend verwertet wird. Das Gesetz sieht zudem vor, dass Vertragsklauseln, die für den Autor oder den ausübenden Künstler eine unzumutbare Belastung darstellen, anfechtbar sind. Darüber hinaus führt das Gesetz einen Ausschuss zur Streitschlichtung ein.

Die Bestimmungen des neuen Gesetzes für Urheberrechtsverträge haben den Status einer zwingenden gesetzlichen Regelung und können daher nicht durch den Autor oder den ausübenden Künstler aufgehoben werden. Das neue Gesetz ist nicht rückwirkend geltend, mit Ausnahme einiger Kündigungsklauseln, dem Recht auf die vorzeitige Beendigung eines Vertrages und der Annullierung von Vertragsklauseln, die eine unzumutbare Belastung darstellen.

• *Wet van 30 juni 2015 tot wijziging van de Auteurswet en de Wet op de naburige rechten in verband met de versterking van de positie van de auteur en de uitvoerende kunstenaar bij overeenkomsten betreffende het auteursrecht en het naburig recht (Wet auteurscontractenrecht)* (Gesetz vom 30. Juni 2015 zur Ergänzung des Urheberrechtsgesetzes und des Gesetzes über Rechte zur Stärkung der Position des Autors und des Künstlers in Verträgen über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (Gesetz über Urheberrechtsverträge))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17684>

NL

Youssef Fouad
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

RO-Rumänien

Änderungen des Gesetzes über öffentlich-rechtliche audiovisuelle Dienste

Am 5. Juni 2015 hat der rumänische Staatspräsident den Gesetzentwurf zur Annahme der Notverordnung der Regierung Nr. 110/2013 zur Ergänzung des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und Funktionsweise der Rumänischen Hörfunkgesellschaft und der Rumänischen Fernsehgesellschaft verkündet (*Proiect de Lege privind aprobarea Ordonanței de urgență a Guvernului nr. 110/2013 pentru completarea Legii nr. 41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de*

Televiziune). Das neue Gesetz Nr. 134/2015 wurde im rumänischen Amtsblatt Nr. 403 vom 9. Juni 2015 veröffentlicht (siehe IRIS 2003-4/24, IRIS 2003-8/25, IRIS 2013-5/37, IRIS 2014-1/38 und 2014-6/30).

Mit dem Gesetz wurde Artikel 46 des Gesetzes Nr. 41/1994 geändert. Die Notverordnung der Regierung sollte es den Ständigen Büros der beiden Kammern des rumänischen Parlaments (Abgeordnetenversammlung und Senat) ermöglichen, für 60 Tage einen Interims-generaldirektor mit begrenzten Funktionen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu ernennen, falls im Plenum nicht das gesetzliche Quorum erreicht wird.

Im Mai 2014 war das Gesetz von dem früheren Präsidenten zur weiteren Prüfung an das Parlament zurückverwiesen worden, da er der Auffassung war, dass die Notverordnung der Regierung Nr. 110/2013 nicht festlegt, wie viele Interimsmandate vom Parlament beschlossen werden können und das Fehlen klarer Bestimmungen sich auf die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkgesellschaften auswirken könne. Die Abgeordnetenversammlung hatte den Gesetzentwurf, den der frühere Präsident an das Parlament zurückverwiesen hatte, am 11. Februar 2015 abgelehnt. Der Senat hatte ihn dagegen am 18. Mai 2015 angenommen. Die Entscheidung des Senats (des Oberhauses) ist endgültig.

• *Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 110/2013 pentru completarea Legii nr.41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune* (Notverordnung der Regierung Nr. 110/2013 zur Ergänzung des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und Funktionsweise der Rumänischen Hörfunkgesellschaft und der Rumänischen Fernsehgesellschaft)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17687>

RO

• *Legea nr.134/2015 privind aprobarea Ordonanței de urgență a Guvernului nr. 110/2013 pentru completarea Legii nr. 41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune* (Gesetz Nr. 134/2015 über die Annahme der Notverordnung der Regierung Nr. 110/2013 zur Ergänzung des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und Funktionsweise der Rumänischen Hörfunkgesellschaft und der Rumänischen Fernsehgesellschaft)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17688>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

Änderungen des Rundfunkgesetzes

Am 21. Juli 2015 hat der rumänische Präsident das Gesetz Nr. 211/2015 über die Änderung von Artikel 20 des Rundfunkgesetzes - Nr. 504/2002 neu veröffentlicht - (Legea audiovizualului nr. 504/2002, republicată) über die Absetzung des Präsidenten der Nationalen Medienaufsichtsbehörde CNA (Consiliul Național al Audiovizualului) verkündet. Absatz 4 der Neufassung von Artikel 20 sieht vor, dass der Präsident der Behörde von Rechts wegen als abgesetzt gilt, wenn der Jahresbericht der Medienaufsichtsbehörde vom Parlament abgelehnt wird. In diesem Fall sieht

Absatz 4 vor, dass das Parlament einen neuen Präsidenten für die restliche Amtszeit ernennt. Der neue Präsident wird aus den verbleibenden Mitgliedern der Aufsichtsbehörde ernannt, und der abgesetzte frühere Präsident kann für den Rest seiner sechsjährigen Amtszeit nicht wiedergewählt werden.

Die Abgeordnetenversammlung (das Unterhaus des rumänischen Parlaments) hatte den Gesetzentwurf abgelehnt (siehe IRIS 2015-6/32), der Senat (das Oberhaus des rumänischen Parlaments) hatte ihn dagegen angenommen. Die Entscheidung des Senats ist endgültig.

Gleichzeitig ist am 5. Juli 2015 Gesetz Nr. 181/2015 über die Annahme der Notverordnung der Regierung Nr. 25/2013 über die Änderung und Ergänzung des Rundfunkgesetzes Nr. 504/2002 (Legea nr. 181/2015 privind aprobarea Ordonanței de urgență a Guvernului nr. 25/2013 pentru modificarea și completarea Legii audiovizualului nr. 504/2002) in Kraft getreten. Dieses Gesetz war am 30. Juni 2015 verkündet worden, mehr als zwei Jahre nach Beginn des Gesetzgebungsverfahrens und nachdem der frühere rumänische Präsident 2013 eine Überprüfung der Gesetzesvorlage gefordert hatte. Mit Gesetz Nr. 181/2015 werden mehrere Artikel des Rundfunkgesetzes geändert: Artikel 1 über die Endbegünstigten der Fernsehwerbung, Artikel 27 über einzeln gesendete Werbespots und Teleshopping-Richtlinien und Artikel 29 über die Vorschriften für den Kauf von Fernsehwerbezeiten. Durch eine geänderte Form von Artikel 51 Absatz 1 regelt Gesetz Nr. 181/2015 auch das Verfahren und die Bedingungen für die Vergabe und Änderung von Rundfunklizenzen, die durch Entscheidungen der Nationalen Medienaufsichtsbehörde festgelegt werden.

• *Legea Nr.211 din 21.07.2015 pentru modificarea art. 20 din Legea audiovizualului nr. 504/2002* (Gesetz Nr. 211/2015 zur Änderung von Art. 20 des Rundfunkgesetzes Nr. 504/2002)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17689>

RO

• *Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 25/2013 pentru modificarea și completarea Legii audiovizualului nr. 504/2002* (Notverordnung der Regierung Nr. 25/2013 über die Änderung und Ergänzung des Rundfunkgesetzes Nr. 504/2002)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16486>

RO

• *Legea nr. 181/2015 privind aprobarea Ordonanței de urgență a Guvernului nr. 25/2013 pentru modificarea și completarea Legii audiovizualului nr. 504/2002* (Gesetz Nr. 181/2015 über die Annahme der Notverordnung der Regierung Nr. 25/2013 über die Änderung und Ergänzung des Rundfunkgesetzes Nr. 504/2002)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17690>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

Gesetzliche Regelung des Status' verwaister Werke

Am 27. Juli 2015 hat der rumänische Präsident das Gesetz Nr. 8/1996 über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (Gesetz zur Ergänzung von Legea

nr. 8/1996 privind dreptul de autor și drepturile conexe) in Bezug auf verwaiste Werke verkündet (siehe IRIS 2006-8/27, IRIS 2012-4/38, IRIS 2015-5/30 und IRIS 2015-7/27).

Das neue Gesetz Nr. 210/2015 wurde im rumänischen Amtsblatt Nr. 550 vom 24. Juli 2015 veröffentlicht. Es setzt die Richtlinie 2012/28 EG über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke in rumänisches Recht um. Das Gesetz wurde im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens am 23. Juni 2015 vom Senat (Oberhaus des rumänischen Parlaments) und am 30. Juni 2015 von der Abgeordnetenversammlung (Unterhaus) verabschiedet.

Der Status „verwaistes Werk“ gilt für einige Kategorien von urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Werken und Tonträgern, die zuerst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union veröffentlicht oder gesendet wurden. Das Gesetz beinhaltet sieben neue Artikel (1122 - 1128), die auf Artikel 1121 folgen, und einen neuen Unterabsatz h) im Anschluss an Artikel 1231 Absatz (1) g) über eine angemessene Vergütung für verwaiste Werke sowie einen neuen Unterabsatz i) nach Artikel 1512 h) bezüglich der Richtlinie 2012/28 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke.

• *Legea nr. 210/2015 pentru completarea Legii nr. 8/1996 privind dreptul de autor și drepturile conexe* (Gesetz Nr. 210/2015 über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17685>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

Änderung der Bedingungen für Mitteilungen über die Einspeisung von Programmen

Die Nationale Medienaufsichtsbehörde (Consiliul Național al Audiovizualului - CNA) hat am 2. Juli 2015 die Entscheidung Nr. 350/2015 über die Änderung und Ergänzung der CNA- Entscheidung Nr. 72/2012 über die Bedingungen für die Herausgabe und Änderung von Mitteilungen der Einspeisung von Programmen erlassen (siehe IRIS 2014-3/39).

Die Entscheidung wurde im rumänischen Amtsblatt Nr. 533 vom 17. Juli 2015 veröffentlicht. Mit dieser Entscheidung soll das Verfahren für die Umsetzung der Must-Carry-Regelung im Zusammenhang mit der Einspeisung von Programmen auf regionaler und lokaler Ebene gemäß Artikel 82 Absatz 2 des Rundfunkgesetzes geklärt werden. Das rumänische Rundfunkgesetz sieht vor, dass Netzbetreiber, die Programmdienste auf regionaler und lokaler Ebene weiterverbreiten, mindestens zwei regionale und zwei lokale Programme (falls vorhanden) in ihrem Angebot haben müssen.

Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage ihrer Reichweiten in absteigender Reihenfolge.

Artikel 13 der Entscheidung Nr. 72/2012 wurde durch einen neuen Absatz 1 ergänzt: Für die Einspeisung ihrer Programme in das regionale/lokale Angebot im Rahmen des Must-Carry-Prinzips müssen interessierte Rundfunksender einen schriftlichen Antrag an die Netzbetreiber stellen. Dieser Antrag muss folgende Angaben enthalten: den Namen des Fernsehdienstes, der die Einspeisung im Rahmen der Must-Carry-Regelung beantragt; das Gebiet, das von dem Fernsehdienst abgedeckt wird, und die technischen Modalitäten für die gleichzeitige Erfassung und Übertragung von digitalen/analogenen, unverschlüsselten und frei empfangbaren Signalen. Der Antrag muss bei den Netzbetreibern bis spätestens zum 1. Februar jedes Jahres für das laufende Kalenderjahr eingehen. Anträge, die nach dem 1. Februar eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt. Spätestens 60 Tage nach dem 1. Februar müssen Netzbetreiber die Dienste, die die Must-Carry-Verpflichtungen erfüllen, in ihre regionalen/lokalen Programme einspeisen. Innerhalb von 30 Tagen müssen die Netzbetreiber - entsprechend Artikel 5 der Entscheidung Nr. 72/2012 - die CNA über die Änderung der Einspeisungsmittelung informieren. Wenn in dem regionalen/lokalen Angebot mindestens zwei regionale/lokale Programme nicht eingespeist werden, muss die Mitteilung über die Einspeisung auch ein Affidavit (Versicherung an Eides statt) enthalten, in dem versichert wird, dass der Netzbetreiber in seinem regionalen/lokalen Angebot alle Einspeisungsanträge berücksichtigt hat, die bis zum 1. Februar eingegangen waren.

Die Entscheidung 350/2015 legt auch fest, dass für 2015 die Frist für die Einreichung von Anträgen gemäß Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 15 Tage ab dem Datum der Veröffentlichung der Entscheidung in Teil I des rumänischen Amtsblatts ist.

• *Decizie CNA nr. 350 din 2 iulie 2015 pentru modificarea și completarea Deciziei Consiliului Național al Audiovizualului nr. 72/2012 privind condițiile de eliberare și modificare a avizului de retransmisie* (Entscheidung des CNA Nr. 350 vom 2. Juli 2015 über die Änderung und Ergänzung der Entscheidung des CNA Nr. 72/2012 über die Bedingungen für die Herausgabe und Änderung von Mitteilungen über die Einspeisung von Programmen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17686>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

RS-Serbien

Privatisierung staatlicher Medien

Zwischen August und Oktober 2015 finden in Serbien öffentliche Versteigerungen für die Privatisierung

von Medien im Besitz von Staat und Stadtverwaltungen statt. Die serbische Privatisierungsagentur (Agentur), die für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist, hat eine öffentliche Ausschreibung zur Privatisierung von 50 Medien angekündigt, die alle rechtlichen Anforderungen für eine öffentliche Versteigerung erfüllt haben (d.h., sie haben eine faire Bewertung ihres Unternehmenswertes und eine Reihe anderer Unterlagen vorgelegt). Die öffentlichen Versteigerungen finden 30 bis 90 Tage nach Ankündigung der Ausschreibung statt.

Das Gesetz über öffentliche Informationen und Medien, das vom serbischen Parlament im August 2014 angenommen wurde (siehe IRIS 2014-9/28), schreibt die Privatisierung aller staatlichen Medien (mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Medien) vor. Das Verfahren wird durch das Gesetz über öffentliche Informationen und Medien und das Gesetz über die Privatisierung geregelt. 2015 wurden beide Gesetze wegen der zahlreichen Probleme im Zusammenhang mit den rechtlichen Anforderungen und der Einhaltung der vom Gesetz vorgeschriebenen Fristen geändert. Es gibt zwei Methoden für die Privatisierung der Medien: die öffentliche Versteigerung und die freie Verteilung von Unternehmensanteilen an die Mitarbeiter. Das Gesetz sieht vor, dass öffentliche Versteigerungen für die Medien durchgeführt werden, für die eine öffentliche Ausschreibung von der Agentur angekündigt wurde. Potenzielle Investoren müssen ihre Angebote innerhalb der Fristen abgeben, die in der Ausschreibung für jede einzelne Mediengesellschaft genannt werden. Die Agentur führt öffentliche Bieterverfahren durch. Startpreis ist der Betrag, der in der Bemessung des Wertes des Medienunternehmens angegeben wurde. Die wertvollsten Medienunternehmen sind die Tageszeitung „Dnevnik“ der Stadt Novi Sad (7,4 Millionen EUR), die serbische Nachrichtenagentur „TANJUG“ (761.000 EUR), der Radio- und Fernsehsender „Studio B“ (529.000 EUR) in Belgrad und der Radio- und Fernsehsender „Šabac“ in Šabac.

Den Zuschlag erhält der Meistbietende (d.h., das Unternehmen, das mindestens den Startpreis bietet). Sollte keiner der Bieter den Startpreis bieten, kann die öffentliche Versteigerung wiederholt werden, dann aber mit der Hälfte des ursprünglichen Startpreises. Der Gewinner der öffentlichen Versteigerung wird der neue Besitzer des Medienunternehmens. Er muss eine Vereinbarung mit der Agentur unterzeichnen: Der neue Besitzer ist verpflichtet, die Medientätigkeit für fünf Jahre ab Unterzeichnung der Vereinbarung fortzusetzen. Sollte sich kein Käufer finden, werden kostenlose Anteile an die Mitarbeiter verteilt, wenn sie die Kriterien erfüllen, die vom Gesetz über die freie Verteilung der Anteile festgelegt werden, und wenn sie die Anteile annehmen. Sind die Mitarbeiter dazu nicht in der Lage, endet der Privatisierungsprozess, und die Mediengesellschaft wird geschlossen. Für 23 Mediengesellschaften wurde keine öffentliche Ausschreibung angekündigt. Bei ihnen werden ausschließlich Anteile an die Mitarbeiter verteilt. Sollte dies scheitern, werden diese Unternehmen geschlossen. Die Frist für die

Privatisierung der nationalen Tageszeitung „Politika“ endet erst am 31. Dezember 2015, also später als für alle anderen Medien, da sie als eine „Gesellschaft von strategischer Bedeutung“ bezeichnet wird. Die Privatisierung der Tageszeitung „Večernje novosti“, die vor einigen Jahren durchgeführt wurde, ist umstritten und steht auf der Liste der verdächtigen Privatisierungen der Europäischen Kommission. Daher muss sie von den Behörden erneut überprüft werden.

Slobodan Kremenjak

Anwaltskanzlei Živković Samardžić, Belgrad

RU-Russische Föderation

Das Oberste Gericht zu Personen des öffentlichen Rechts und zum Recht am eigenen Bild

Am 23. Juni 2015 hat das Plenum des Obersten Gerichts der Russischen Föderation in seiner regulären Sitzung die EntschlieÙung „über das Fallrecht im Zusammenhang mit bestimmten Bestimmungen von Teil 1 § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Russischen Föderation“ (О применении судами некоторых положений раздела I части первой Гражданского кодекса Российской Федерации) angenommen. Solche EntschlieÙungen dienen in der Regel dazu, den Gerichten die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf bestimmte Fragen der Rechtspraxis in Russland zu erläutern. Nach Artikel 126 der Verfassung der Russischen Föderation in der geänderten Fassung von 2014 „ist das Oberste Gericht der Russischen Föderation die oberste gerichtliche Instanz für Zivilsachen, für Entscheidungen in Wirtschaftskonflikten, Strafrechts-, Verwaltungs- und anderen Sachen, die in die Zuständigkeit von Gerichten fallen und die vom Föderationsgesetz festgelegt wurden. In dieser Eigenschaft ist das Oberste Gericht für die gerichtliche Überwachung ihrer Aktivitäten zuständig, gemäß den Verfahrensformen, die vom Föderationsgesetz vorgesehen sind, und muss Erläuterungen über Probleme der Rechtspraxis formulieren.“ In der EntschlieÙung ging es vor allem um den Schutz der Privatsphäre und des guten Rufs im Bürgerlichen Gesetzbuch (siehe IRIS 1995-4/13), wie es von der Staatsduma 2013 geändert wurde (siehe IRIS 2013-8/34). Teil 1 §1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Russischen Föderation trägt die Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“.

In seinem Kommentar zu Artikel 152 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Russischen Föderation stellt das Oberste Gericht fest, dass die Verbreitung und Nutzung des Bildes eines Bürgers grundsätzlich nur mit seiner Einwilligung erfolgen darf, außer wenn die Nutzung des Bildes in staatlichem, sozialem oder einem anderen öffentlichen Interesse ist, oder wenn die betreffende Person dafür ein Entgelt erhalten hat.

Das Oberste Gericht stellt außerdem fest, dass auch das Posten des eigenen Bildes online nicht bedeutet, dass andere dieses Bild ohne die Einwilligung der betreffenden Person nutzen dürfen, auch dann nicht, wenn die Website offen zugänglich ist. Die Einwilligung gilt jedoch als erteilt und wird von dem Gericht anerkannt, wenn die betreffende Person den Nutzervereinbarungen der Website zugestimmt hat (§ 43).

Das Oberste Gericht informiert Richter darüber, dass im Einklang mit Artikel 152 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ausnahmen „im staatlichen, sozialen oder anderen öffentlichen Interesse“ die Verwendung von Bildern von Personen des öffentlichen Lebens ohne deren Einwilligung gestattet ist. Da das russische Recht keine Definition des Begriffs „Person des öffentlichen Lebens“ kennt, gibt zum ersten Mal ein Gericht höchster Instanz seine eigene Definition, die nun in das Zivilrecht in Russland Eingang gefunden hat. Eine Person des öffentlichen Rechts wird definiert als eine Person, „die eine Position im Staat oder in einer Stadtverwaltung einnimmt, eine wichtige Rolle im öffentlichen Leben in der Politik, in Wirtschaft, Kunst, Sport oder einem anderen Bereich spielt.“ Das Bild einer Person des öffentlichen Lebens ohne Einwilligung zu veröffentlichen und zu verwenden, ist allerdings nur dann erlaubt, wenn es „im Zusammenhang mit einer politischen oder öffentlichen Diskussion erfolgt und ein Interesse an der betreffenden Person von öffentlicher Relevanz ist. Gleichzeitig ist eine Einwilligung jedoch erforderlich, wenn die Veröffentlichung und Verwendung lediglich der „Befriedigung der Sensationslust und dem Interesse am Privatleben der betreffenden Person oder rein kommerziellen Interessen“ dient (§ 44). Diese Erläuterung durch das Oberste Gericht macht den Weg frei für eine weiter gefasste Interpretation des Rechts auf Preisgabe privater Informationen im öffentlichen Interesse, als dies bisher der Fall war.

Die Einwilligung zur Verwendung des Bildes kann in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen, sie kann Bedingungen enthalten und jederzeit widerrufen werden (§§ 46 und 49). Bei einer rechtlichen Auseinandersetzung liegt die Beweislast beim Verwender (§ 48).

• Постановление Пленума Верховного Суда Российской Федерации О применении судами некоторых положений раздела 1 части первой Гражданского кодекса Российской Федерации (Entschließung des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation „Über die Rechtsprechung im Zusammenhang mit einigen Bestimmungen von Teil 1 § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Russischen Föderation“ Nr. 25 vom 23. Juni 2015)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17642>

RU

Andrei Richter
Journalistische Fakultät, Staatliche
Lomonossow-Universität Moskau

SE-Schweden

Verbot der Darstellung von Gewaltszenen im Fernsehen

Am 7. August 2015 hat der Schwedische Justizkanzler (Justitierekanzler - der „CJ“) dem Fernsehsender C More Entertainment AB (C More) untersagt, zwischen 6.00 und 21.00 Uhr Fernsehprogramme zu senden, die bestimmte Arten von Gewalt zeigen oder Inhalte enthalten, die Gewalt ausführlich und auf eine realistische Art und Weise darstellen. Das Verbot gilt für ein Jahr ab der Entscheidung, und ein Verstoß wird mit einer Geldstrafe von 200.000 SEK geahndet.

2014 hatte C More um 17.00 Uhr zwei Episoden der Fernsehserien The Leftovers im schwedischen Fernsehen gesendet. Eine Episode enthielt Szenen, in denen eine Frau von mehreren Personen entführt und getötet wurde. Die Frau war an einen Baum gefesselt und wurde in Naheinstellung mit heftig blutender Kopfwunde gezeigt. In einer anderen Episode wurde gezeigt, wie einer Frau bei einem Mordversuch eine Plastiktüte über den Kopf gezogen wurde. Außerdem enthielt die Serie eine Szene, in der eine Frau Selbstmord beging, indem sie sich eine Glasscherbe in den Nacken stieß.

Kapitel 5 § 2 des Radio- und TV-lagen (das schwedische Hörfunk- und Fernsehgesetz - RTV) legt unter anderem fest, dass Programme, die die Gewalt ausführlich und auf eine realistische Art und Weise darstellen und im Fernsehen gesendet werden, nicht während der oben genannten Zeit ausgestrahlt werden dürfen, da die Gefahr besteht, dass Kinder die Sendungen sehen können (es sei denn, es wäre aus bestimmten Gründen zu rechtfertigen).

In diesem Fall räumte C More ein, dass die Episoden zwar in der Tat die Gewaltszenen enthielten, auf die sich Kapitel 5 § 2 RTV bezieht, dass die Verhängung einer Geldstrafe jedoch in keinem Fall gerechtfertigt sei. Der Sender argumentierte wie folgt: Erstens sei die Sendung eingestellt worden, bevor die Untersuchung begonnen habe; zweitens seien die Sendungen von C More verschlüsselt. Das heißt, sie seien also nur zahlenden Erwachsenen zugänglich. Diese Sendungen würden also „nicht auf eine Art und Weise ausgestrahlt, dass ein erhebliches Risiko besteht, dass Kinder die Programme sehen“; und drittens hätten die meisten Boxen eine Vorrichtung, die es Eltern ermöglichen, bestimmte für Kinder nicht geeignete Kanäle zu blockieren. Es bestehe also „kein erhebliches Risiko“, dass Kinder diese Sendungen sehen könnten.

Der CJ war jedoch der Meinung, dass Kapitel 5 §2 RTV sehr wohl auf die Sendungen anwendbar sei, da die betreffende Sendung Gewaltszenen enthalte, die

von dieser Bestimmung erfasst werden. Der CJ vertrat auch die Auffassung, dass die Sendungen während der betreffenden Zeit ausgestrahlt worden seien und auf eine Art und Weise, dass ein erhebliches Risiko bestanden habe, dass Kinder die Sendung sehen konnten. Der CJ stimmte C More zu, dass es für die Bewertung der Anforderung „auf eine Art und Weise“ von Belang sein könne, ob eine Sendung verschlüsselt sei oder nicht. Allerdings bedeute dies nicht, dass ein Pay-TV-Sender mit verschlüsselten Programmen zur Prime Time Fernsehsendungen ausstrahlen dürfe, die Szenen extremer Gewalt enthalten, ohne gegen das RTL zu verstoßen. Der CJ wies darauf hin, dass eine große Zahl von Haushalten Zugang zu den Sendern von C More habe, obwohl die Sendungen verschlüsselt seien. Aus diesem Grund war der CJ der Auffassung, dass C More die Sendungen auf eine Art und Weise ausgestrahlt habe, dass ein erhebliches Risiko bestanden habe, dass Kinder diese Sendungen sehen konnten. Die Tatsache, dass die meisten Set-Top-Boxen über Vorrichtungen verfügen, um bestimmte Kanäle zu blockieren, die für Kinder ungeeignet sind, könne nicht zu einer anderen Einschätzung führen.

Kurze Zeit vor diesem Verstoß gab es bereits eine ähnliche Klage gegen C More im Zusammenhang mit Sendungen, die Gewaltszenen enthielten. Der CJ war der Auffassung, dass es ausreichende Gründe gab, erneut gegen C More vorzugehen, vorbehaltlich einer bedingten Geldstrafe.

• *Justitiekanslern meddelar ett vitesföreläggande mot ett programföretag som vid upprepade tillfällen, i strid med 5 kap. 2 § radio- och TV-lagen, sänt ingående våldsskildringar av verklighetstrogen karaktär på sådana tider och på sådant sätt att det har funnits en betydande risk för att barn kunnat se dem, 2015-08-7 (Urteil Rechtssache Nr. 2562-15-34, 7. August 2015)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17691>

SV

Erik Ullberg & Michael Plogell
Wistrand Advokatbyrå, Göteborg

UA-Ukraine

Verbot kommunistischer und nationalsozialistischer Propaganda

Am 9. April 2015 hat das ukrainische Parlament Rada ein Gesetz über „die Verurteilung des kommunistischen und des nationalsozialistischen Regimes in der Ukraine und das Verbot der Werbung für ihre Symbole“ (Про засудження комуністичного та націонал - соціалістичного (нацистського) тоталітарних режимів в Україні та заборону пропаганди їхньої символіки) verabschiedet. Das Gesetz wurde von Präsident Petro Poroschenko unterzeichnet.

Das Gesetz stellt das Leugnen der Aktivitäten dieser Regime unter Strafe und verbietet alle damit ver-

bundenen Symbole, außer für Forschungs- und Lehrzwecke. Verstöße gegen das Gesetz werden mit einer Einstellung der Medientätigkeit und einer Haftstrafe zwischen 5 bis 10 Jahren geahndet.

Mit diesem Gesetz wird auch das ukrainische „Hörfunk- und Fernsehgesetz“ geändert (siehe IRIS 2006-5/34). Es erhält eine neue Bestimmung, die Rundfunksendern verbietet, audiovisuelle Werke zu senden, die „den kriminellen Charakter des totalitären kommunistischen Regimes in der Ukraine von 1917-1991, den kriminellen Charakter des totalitären nationalsozialistischen Regimes leugnen oder rechtfertigen, die positive Bilder von Personen zeichnen, die in der Kommunistischen Partei Verwaltungspositionen (Sekretäre der Bezirkskomitees und höhere Positionen) oder Spitzenpositionen in den Regierungsstellen der UdSSR, der ukrainischen SSR, anderen Unions- und autonomen Sowjetrepubliken innehatten (mit Ausnahme von Einrichtungen zur Entwicklung der ukrainischen Wissenschaft und Kultur) und derjenigen, die in sowjetischen Organen der Staatssicherheit gearbeitet haben.“ Das Verbot bezieht sich auch auf die Rechtfertigung der Aktivität solcher Organe, ebenso wie auf die Rechtfertigung „der Einrichtung der sowjetischen Herrschaft auf dem Gebiet der Ukraine oder Teilen davon und der Säuberungsaktionen gegen die Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert.“

Die OSZE-Beauftragte für die Freiheit der Medien, Dunja Mijatović, forderte Präsident Poroschenko am 15. April auf, das Gesetz vor der Unterzeichnung sorgfältig zu prüfen. „Ich habe vollstes Verständnis für den häufig sensiblen und schmerzlichen Charakter der historischen Diskussion und ihre Wirkung auf die Gesellschaft. Ich befürchte jedoch, dass vage Formulierungen, die Einzelpersonen davon abhalten, ihre Ansichten über die Vergangenheit zum Ausdruck zu bringen, sehr leicht dazu führen können, dass politische, provokative und kritische Äußerungen unterdrückt werden, vor allem in den Medien“, erklärte sie.

• *Про засудження комуністичного та націонал - соціалістичного (нацистського) тоталітарних режимів в Україні та заборону пропаганди їхньої символіки (Gesetz der Ukraine „Über die Verurteilung totalitärer kommunistischer und nationalsozialistischer Regime in der Ukraine und das Verbot der Propaganda für ihre Symbole“, 9. April 2015, Nr. 317-VIII, offiziell veröffentlicht in der Tageszeitung Holos Ukrainy am 20. Mai 2015, N 87)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17643>

UK

• *Press release of the OSCE Representative on Freedom of the Media, „New laws in Ukraine potential threat to free expression and free media, OSCE Representative says“, 18 May 2015 (Pressemitteilung der OSZE-Beauftragten für die Freiheit der Medien, „Neues Gesetz in der Ukraine ist eine potenzielle Bedrohung der freien Meinungsäußerung und der freien Medien“, erklärt die OSZE-Beauftragte, 18. Mai 2015)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17692>

EN

Andrei Richter
Journalistische Fakultät, Staatliche
Lomonossow-Universität Moskau

Besserer Schutz für Journalisten

Am 14. Mai hat das ukrainische Parlament Rada ein Gesetz „Über Änderungen an bestimmten Gesetzen der Ukraine zur Stärkung der Garantien für die rechtmäßige Ausübung der beruflichen Tätigkeit von Journalisten“ (Про внесення змін до деяких законодавчих актів України щодо посилення гарантій законної професійної діяльності журналістів) angenommen. Das Gesetz wurde anschließend von Präsident Petro Poroschenko verkündet.

Es führt vier neue Artikel in das Strafgesetzbuch der Ukraine ein: „Drohung oder Gewalt gegen Journalisten“; „Absichtliche Zerstörung oder Beschädigung des Eigentums von Journalisten“, „Angriff auf das Leben von Journalisten“ und „Geiselnahme von Journalisten“. Für diese vier neuen Straftatbestände werden schwere Strafen eingeführt, darunter auch eine lebenslange Freiheitsstrafe bei einem Angriff auf das Leben von Journalisten. Die neuen Normen schützen auch die Familie und enge Verwandte eines Journalisten und sollen noch verschärft werden, wenn das Verbrechen mit der beruflichen Tätigkeit eines Journalisten in Zusammenhang steht.

Mit diesem neuen Gesetz wird das ukrainische Gesetz aus dem Jahr 1997 „Über die staatliche Unterstützung für die Massenmedien und den Schutz von Journalisten“ (Про державну підтримку засобів масової інформації та соціальний захист журналістів) (siehe IRIS 1998-8:11/20) geändert. Ergänzt wird das Gesetz durch Bestimmungen über einmalige Entschädigungszahlungen durch die Regierung bei gewaltsamen Todesfällen oder wenn Journalisten bei ihrer beruflichen Tätigkeit verletzt werden.

Die OSZE-Beauftragte für die Freiheit der Medien, Dunja Mijatović, begrüßte das neue Gesetz und erklärte, sie sei zuversichtlich, „dass diese wichtigen legislativen Änderungen zu mehr Sicherheit für Journalisten in der Ukraine beitragen werden“.

• Про внесення змін до деяких законодавчих актів України щодо посилення гарантій законної професійної діяльності журналістів (Gesetz der Ukraine „Über Änderungen an bestimmten Gesetzen der Ukraine zur Stärkung der Garantien für die rechtmäßige Ausübung der beruflichen Tätigkeit von Journalisten“, 14. Mai 2015, Nr. 421-VIII, offiziell veröffentlicht in der Tageszeitung Holos Ukrainy am 10. Juni 2015, N 101)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17644>

UK

• *Press release of the OSCE Representative on Freedom of the Media, "OSCE Representative welcomes legislation aiming to enhance journalists' safety in Ukraine", 15 May 2015* (Pressemitteilung der OSZE-Beauftragten für die Freiheit der Medien, "OSZE-Beauftragte begrüßt Gesetzesänderung zur Verbesserung der Sicherheit von Journalisten in der Ukraine", 15. Mai 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17662>

EN

Andrei Richter

*Journalistische Fakultät, Staatliche
Lomonossow-Universität Moskau*

Kalender

Copyright in Europe: Adapting to the New Digital Reality

16. September 2015 Veranstalter: Public Policy Exchange
Ort: Brussels
<http://www.publicpolicyexchange.co.uk/events/FI16-PPE2>

Bücherliste

Tricard, S., Le droit communautaire des communications commerciales audiovisuelles Éditions universitaires européennes, 2014 ISBN 978-3841731135
http://www.amazon.fr/droit-communautaire-com munications-commerciales-audiovisuelles/dp/3841731139/ref=sr_1_-1?s=books&ie=UTF8&qid=1405499942&sr=1-1&keywords=droit+audiovisuel
Perrin, L., Le President d'une Autorite Administrative Independante de Régulation ISBN 979-1092320008
http://www.amazon.fr/President-Autorite-Administrative-Independante-R%C3%A9gulation/dp/1092320008/ref=sr_-

[1_5?s=books&ie=UTF8&qid=1405500720&sr=1-15&keywords=medienrecht](http://www.amazon.de/Telemediarecht-Deutscher-Taschenbuch-Verlag/dp/978-3423055987/ref=sr_1_-15?s=books&ie=UTF8&qid=1405500720&sr=1-15&keywords=medienrecht)
Roßnagel A., Geppert, M., Telemediarecht: Telekommunikations- und Multimediarecht Deutscher Taschenbuch Verlag, 2014 ISBN 978-3423055987
http://www.amazon.de/Telemediarecht-Martin-Geppert-Alexander-Ro%C3%9Fnagel/dp/3423055987/ref=sr_1_-15?s=books&ie=UTF8&qid=1405500720&sr=1-15&keywords=medienrecht
Castendyk, O., Fock, S., Medienrecht / Europäisches Medienrecht und Durchsetzung des geistigen Eigentums De Gruyter, 2014 ISBN 978-3110313888
http://www.amazon.de/Wandtke-Artur-Axel-Ohst-Claudia-Europ%C3%A4isches/dp/311031388X/ref=sr_1_-10?s=books&ie=UTF8&qid=1405500906&sr=1-10&keywords=medienrecht
Doukas, D., Media Law and Market Regulation in the European Union (Modern Studies in European Law) Hart Publishing, 2014 ISBN 978-1849460316
http://www.amazon.co.uk/Market-Regulation-European-Modern-Studies/dp/1849460310/ref=sr_1_-9?s=books&ie=UTF8&qid=1405501098&sr=1-9&keywords=media+law

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)